

CondorInvest-Universal

V e r k a u f s p r o s p e k t

einschließlich
Verwaltungsreglement
Ausgabe Januar 2018



Ein Investmentfonds aus dem Großherzogtum Luxemburg

Inhalt

Der Fonds.....	5
Die Verwaltungsgesellschaft	7
Die Verwahrstelle	9
Die Transfer- und Registerstelle	10
Besondere Hinweise.....	10
Die Teilfonds im Überblick	23
Verwaltungsreglement.....	31
Verwaltung und Management.....	58
Anhang – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	60
Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland	61

Andere als in diesem Verkaufsprospekt sowie in den im Verkaufsprospekt erwähnten Dokumenten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Im Übrigen ist das nachfolgend abgedruckte Verwaltungsreglement einschließlich der Tabelle „Die Teilfonds im Überblick“ integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospektes.

Dieser Verkaufsprospekt gilt für alle Anteilklassen des Fonds CondorInvest-Universal mit den Teilfonds CondorBalance-Universal, CondorChance-Universal und CondorTrends-Universal und ist bei der Verwaltungsgesellschaft sowie der Verwahrstelle und den Zahlstellen kostenlos erhältlich.

US-Personen, Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und Common Reporting Standard (CRS)

Der Fonds ist weder gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einer in einem anderen Land eingeführten ähnlichen oder entsprechenden gesetzlichen Regelung registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Anteile des Fonds wurden weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einem in einem anderen Land verabschiedeten entsprechenden Gesetz registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Anteile dürfen außer im Rahmen von Transaktionen, die nicht gegen das geltende Recht verstoßen, nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien oder Besitztümer oder US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von 1933) (zusammen "US-Personen") zum Verkauf angeboten, verkauft, übertragen oder ausgeliefert werden. Alle Dokumente des Fonds betreffend dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika in Umlauf gebracht werden.

Das Großherzogtum Luxemburg hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika am 28. März 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA; nachfolgend: IGA Luxemburg-USA) zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) abgeschlossen. Die Bestimmungen des IGA Luxemburg-USA wurden im luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA implementiert. Im Rahmen der FATCA-Bestimmungen können luxemburgische Finanzinstitute dazu verpflichtet sein, Informationen über Finanzkonten, die direkt oder indirekt von US-Personen geführt werden, periodisch an die zuständigen Behörden zu melden.

Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen FATCA-Bestimmungen ist der Fonds als „Restricted Fund“ gemäß Anhang II, Abschnitt IV (E) (5) des IGA Luxemburg-USA qualifiziert und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ (deemed-compliant Foreign Financial Institution). Demnach sind folgende Anlegertypen unzulässig und dürfen daher nicht in den Fonds investieren:

- Spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten von Amerika (Specified U.S. Persons) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (ff) des IGA Luxemburg-USA,
- Nicht teilnehmende Finanzinstitute (Nonparticipating Financial Institutions) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (r) des IGA Luxemburg-USA und

- Passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und an denen mindestens eine US-Person substantiell beteiligt ist (passive NFFEs with one or more substantial U.S. Owners) im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika.

Der gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) gemäß der Richtlinie 2014/107/EU ist im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (nachfolgend: CRS-Gesetz) implementiert. Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen CRS-Bestimmungen ist der Fonds als Finanzinstitut qualifiziert und ist dazu verpflichtet, Informationen über Finanzkonten der Anleger zu erheben und ggf. an die zuständigen Behörden zu melden.

Jeder Anleger erklärt sich dazu bereit, der Verwaltungsgesellschaft des Fonds für FATCA- und CRS-Zwecke eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente (z.B. W8-Steuerformulare) zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger die Verwaltungsgesellschaft des Fonds unverzüglich (i.e. innerhalb von 30 Tagen) durch Übermittlung eines entsprechenden aktualisierten Formulars in Kenntnis zu setzen.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA- oder CRS-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft des Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA/CRS sowie den FATCA-Status des Fonds wird den Anlegern, sowie potentiellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen

Der Fonds

Der Fonds **CondorInvest-Universal** (kurz: der Fonds) ist ein Sondervermögen in der Form eines Investmentfonds (fonds commun de placement) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen (Gesetz von 2010).

Der Fonds wird durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Grevenmacher (nachfolgend "Verwaltungsgesellschaft" genannt) in ihrem Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber verwaltet.

Der Fonds offeriert dem Anleger unter ein und demselben Anlagefonds einen oder mehrere Teilfonds (Umbrella-Konstruktion).

Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen oder mehrere neue Teilfonds auflegen, zwei oder mehrere Teilfonds zusammenlegen und einen oder mehrere bestehende Teilfonds auflösen.

Jeder Teilfonds stellt ein Sondervermögen dar, das unter den Anteilhabern des Teilfonds zu gleichen Rechten und im Verhältnis der Zahl der jeweils gehaltenen Anteile des Teilfonds aufgeteilt ist.

Der Fonds ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Artikel 1(2) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (die „OGAW-Richtlinie“) in ihrer aktuellen Fassung qualifiziert und kann daher vorbehaltlich der Registrierung in jedem EU-Mitgliedsstaat zum Verkauf angeboten werden.

Die Fondswährung ist der Euro.

Sofern das Fonds bzw. Teilfondsvermögen in Zielfonds investiert, kann eine doppelte Kostenbelastung zu Lasten der Wertentwicklung des Fonds bzw. Teilfonds entstehen, zumal sowohl die Zielfonds, als auch der Fonds CondorInvest-Universal bzw. die Teilfonds mit Aufwendungen und Kosten im Sinne von Artikel 11 des Verwaltungsreglements belastet werden. Die Verwaltungsvergütung der Zielfonds, in die der Fonds investieren darf, darf maximal 4,00 % p.a. betragen.

Erwirbt der Fonds CondorInvest-Universal bzw. die Teilfonds Anteile an einem anderen OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den CondorInvest-Universal keine Gebühren in Form von Ausgabeaufschlägen oder Rücknahmeprovisionen berechnen. Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds dieses Fonds als Zielfonds, so darf die Verwaltungsgesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses Zielfonds durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen und nicht eine Verwaltungsvergütung sowohl auf der Ebene des erwerbenden Teilfonds als auch auf Ebene des Zielfonds berechnen.

Die Anlagegrundsätze, -ziele und -grenzen des Fonds sind im Abschnitt "Besondere Hinweise" dieses Verkaufsprospektes, in der Tabelle "Die Teilfonds im Überblick", und zwar in Verbindung mit Artikel 4 des Verwaltungsreglements niedergelegt.

Der Fonds wurde am 24. Mai 2000 nach dem Gesetz vom 30. März 1988 gegründet und am 23. Mai 2005 an die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 angepasst. Der Fonds besteht derzeit aus den Teilfonds CondorBalance-Universal, CondorChance-Universal und CondorTrends-Universal. Seit dem 01. Juli 2011 unterliegt der Fonds dem Gesetz von 2010.

Innerhalb des Teilfonds können zwei oder mehrere Anteilklassen vorgesehen werden. Sofern für den Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte in der Tabelle "Fondsübersicht" Erwähnung. Dabei können auch sogenannte währungsgesicherte Anteilklassen eingeführt werden. Hier sollen die im Investmentfonds vorhandenen Fremdwährungsrisiken gegen die Währung der betreffenden Anteilklasse abgesichert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Ausgabe weiterer Anteilklassen beschließen.

Der Netto-Inventarwert pro Anteil wird in der Währung der aufgelegten Anteilklasse des Teilfonds ausgewiesen, so wie in der Tabelle "Die Teilfonds im Überblick" beschrieben. Die Referenzwährung und damit die konsolidierte Währung des jeweiligen Teilfonds wird ebenfalls in der Tabelle "Die Teilfonds im Überblick" beschrieben.

Werden Anteilklassen gebildet, die auf andere Währungen lauten als die Referenzwährung, ist es Ziel der Anlagepolitik, das Risiko der Währungsschwankungen durch den Einsatz von Instrumenten und sonstigen Techniken teilweise zu vermindern. Es kann keine Zusage gegeben werden, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

Die Teilfonds stehen sowohl Privatanlegern als auch institutionellen Anlegern offen.

Der Fondsname lautet CondorInvest-Universal.

Die Gesamtbezeichnungen der derzeit aktiven Teilfonds lauten wie folgt:

CondorInvest-Universal - CondorBalance-Universal
CondorInvest-Universal - CondorChance-Universal
CondorInvest-Universal - CondorTrends-Universal

Die jeweiligen Erstausgabepreise können der Tabelle „Die Teilfonds im Überblick“ entnommen werden. Der Ausgabeaufschlag kann dem Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ entnommen werden und bezieht sich auf den Netto-Inventarwert je Anteil.

Die derzeit gültige Fassung des Verwaltungsreglements wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ist am 01. Januar 2018 in Kraft getreten. Ein Vermerk auf dessen Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister wurde erstmalig am 15. September 2000 und zuletzt am 02. Januar 2018 im RESA¹, Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“) veröffentlicht.

Alle Anteile eines Teilfonds sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt. Eine detaillierte Beschreibung der Teilfonds kann der Tabelle "Die Teilfonds im Überblick" im Tabellenteil entnommen werden.

¹ Das Mémorial C (Recueil des Sociétés et Associations) wurde mit Wirkung zum 01. Juni 2016 durch das RESA ersetzt, bleibt aber weiterhin zur Einsichtnahme zugänglich.

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Das erste Rechnungsjahr des Fonds und der einzelnen Teilfonds lief von der Auflage des Fonds bis zum 30. September 2000; die folgenden Rechnungsjahre laufen jeweils vom 01. Oktober eines Kalenderjahres bis zum 31. September des jeweiligen Kalenderjahres.

Die Anlagegrundsätze, -ziele und -grenzen sind unter "Besondere Hinweise" in Verbindung mit Artikel 4 des Verwaltungsreglements niedergelegt.

Soweit verschiedene Anteilklassen bestehen, wird der Anleger darauf hingewiesen, dass sämtliche Anteilklassen ein- und denselben Fonds bzw. Teilfonds bilden.

Die Aufwendungen und Kosten des Fonds sind in Artikel 11 des Verwaltungsreglements niedergelegt.

Die Gründungskosten des Fonds wurden dem Fondsvermögen belastet und innerhalb des ersten Geschäftsjahres abgeschrieben.

Die Anteile aller Teilfonds werden in Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. In Ausnahmefällen können registrierte Anteile ausgegeben werden. Das Register der Anteilinhaber wird in diesen Fällen bei der Transfer- und Registerstelle geführt.

Im Jahresbericht werden die bei der Verwaltung der Teilfonds innerhalb des Berichtszeitraums zu Lasten der Teilfonds angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („total expense ratio“ – TER).

Außerdem wird die Portfolio-Umschlagshäufigkeit (Portfolio Turn Over Ratio) („TOR“) einmal jährlich nach der folgenden Formel berechnet und im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht:

$$TOR = [(Total1 - Total2) / M] \times 100$$
 wobei:

Total1 = Gesamtheit der Transaktionen während des Bezugszeitraumes = x + y

x = Wert der erworbenen Vermögenswerte während des Bezugszeitraumes

y = Wert der veräußerten Vermögenswerte während des Bezugszeitraumes

Total2 = Gesamtheit der Anteiltransaktionen während des Bezugszeitraumes = s + t

s = Wert der Zeichnungen während des Bezugszeitraumes

t = Wert der Rückkäufe während des Bezugszeitraumes

M = durchschnittliches Nettofondsvermögen während des Bezugszeitraumes.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, wurde am 17. März 2000 in Luxemburg für eine unbegrenzte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher.

Die Satzung der Gesellschaft wurde im RESA am 03. Juni 2000 veröffentlicht und beim Handelsregister des Bezirksgerichtes in Luxemburg hinterlegt. Eine letzte Änderung der Satzung wurde am 02. Oktober 2014 im RESA veröffentlicht.

Zweck der Gesellschaft ist die Auflegung und/oder Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere («OGAW») und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA») im Sinne der Gesetze vom 17. Dezember 2010 bzw. vom 13. Februar 2007 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung dieser OGAW und/oder OGA verbunden sind.

Der Zweck der Gesellschaft ist weiterhin die Auflegung und/oder Verwaltung von gemäß der

Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ("AIFM-Richtlinie") zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Alternativen Investmentfonds ("AIF"). Die Verwaltung von AIF umfasst mindestens die in Anhang I Nummer (1) Buchstaben a) und/oder b) der AIFM-Richtlinie genannten Anlageverwaltungsfunktionen für AIF sowie weitestgehend die anderen Aufgaben, welche in Anhang I Nummer (2) der AIFM-Richtlinie niedergelegt sind.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus die Administration von Gesellschaften gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 2004 (SICAR-Gesetz) und von Zweckgesellschaften (sociétés de participation financière), die sich als 100%-ige Beteiligungen der gemäß Absatz 1 und Absatz 2 verwalteten OGA und AIF qualifizieren, übernehmen.

Die Gesellschaft kann jedwede anderen Geschäfte tätigen und Maßnahmen treffen, die ihre Interessen fördern oder sonst ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind, soweit diese dem Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 13. Februar 2007 und/oder dem Gesetz vom 12. Juli 2013 entsprechen.

Des Weiteren kann die Gesellschaft administrative Tätigkeiten für eine Verbriefungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 22. März 2004 erbringen.

Die Namen und Verkaufsunterlagen aller von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds sind am Sitz der Gesellschaft verfügbar.

Die den jeweiligen Teilfonds des Fonds zufließenden Gelder werden gemäß der im Verwaltungsreglement sowie diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagepolitik zum Ankauf von Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten verwendet.

Der Verwaltungsgesellschaft kann ferner ein Anlageausschuss beigeordnet werden, der im Hinblick auf das Fondsmanagement unterstützend und beratend tätig wird.

Der Anlageausschuss beobachtet die Wertpapiermärkte, analysiert die Zusammensetzung der Wertpapierbestände und sonstigen Anlagen des Fondsvermögens und gibt der Verwaltungsgesellschaft Empfehlungen für die Anlage des Fondsvermögens unter Beachtung der Grundsätze der für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen.

Darüber hinaus kann sich die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich auf Kosten des Fonds bzw. der Teilfonds von einem oder mehreren Anlageberatern beraten lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für das Management eines oder mehrerer Teilfonds zur Umsetzung der Anlageziele auf Kosten des Fonds bzw. der Teilfonds eine oder mehrere professionelle externe Fondsmanagementgesellschaften beauftragen, die die hierzu erforderlichen Anlageentscheidungen im Rahmen der für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen trifft, wobei jedoch die Kontrolle und Verantwortung bei der Verwaltungsgesellschaft liegt. Die für die einzelnen Teilfonds beauftragten Fondsmanagementgesellschaften („Fondsmanager“) und/oder Anlageberater sind der tabellarischen Übersicht „Die Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die mit der Anlageentscheidung beauftragte Fondsmanagementgesellschaft kann in deren Auftrag sogenannte „Soft Commission“-Vereinbarungen (Vereinbarungen über Provisionsnachlässe) nur in solchen Fällen abschließen, in denen dies nachweislich zum Nutzen der Anteilinhaber geschieht, und in denen sich die Beteiligten davon überzeugt haben, dass die Transaktionen, die zu diesen Soft-Commissions führen, in gutem Glauben, unter strenger Befolgung der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und im besten Interesse des Fonds und der Anteilinhaber getätigt werden. Die Provisionsnachlässe dürfen nicht einzelnen

Personen zu Gute kommen. Die Verwaltungsgesellschaft oder die beauftragte Fondsmanagementgesellschaft muss alle derartigen Vereinbarungen unter marktüblichen Bedingungen abschließen.

Diese Fondsmanagementgesellschaften („Fondsmanager“) bringen ihre umfassenden Kenntnisse der für die Teilfonds relevanten Anlagemärkte ein und treffen die zur sachgerechten Umsetzung der jeweiligen Anlagepolitik erforderlichen Anlageentscheidungen.

Die Funktion der Transfer- und Registerstelle wurde an Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg ausgelagert.

Die Universal-Investment-Luxembourg S.A. unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Verwaltungsgesellschaft in einer Vergütungsrichtlinie geregelt. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement oder der Satzung der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

Das Vergütungssystem der Verwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch den Vergütungsausschuss der Universal-Investment Gruppe auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Es umfasst fixe und variable Vergütungselemente.

Die Auszahlung der auf der Leistungsbewertung basierenden Vergütung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, um zu gewährleisten, dass die Auszahlung der Vergütung auf die längerfristige Leistung der verwalteten Investmentvermögen und deren Anlagerisiken abstellt. Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Über die vorgenannten Vergütungselemente hinaus können Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft freiwillige Arbeitgebersachleistungen, Sachvorteile und Altersvorsorgeleistungen beziehen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter www.universal-investment.com/de/Verguetungssystem-Luxemburg veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Die Funktion und die Haftung der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz von 2010, dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossenen Verwahrstellenvertrag und den in Artikel 3 des Verwaltungsreglements festgelegten Rechten und Pflichten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG - Niederlassung Luxemburg mit Sitz in Luxemburg zur Verwahrstelle bestellt. Die Verwahrstelle ist ein deutsches

Kreditinstitut mit Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 des deutschen Kreditwesengesetzes (KWG). Sie wird von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei der Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit beaufsichtigt. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 108617. Die Verwahrstelle erbringt ihre Verwahrstellendienstleistungen durch ihre Niederlassung Luxemburg, die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg. Die Niederlassung unterliegt in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Liquidität, Markttransparenz, Verhinderung von Geldwäsche sowie die Anforderungen an eine Verwahrstelle für luxemburgische Fonds der Aufsicht durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF). Die Berechtigung der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg zur Erbringung derartiger Dienstleistungen steht im Einklang mit den in Luxemburg für die Wahrnehmung der Verwahrstellentätigkeit - über eine Niederlassung - anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem Gesetz von 2010, dem Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner derzeit gültigen Fassung, soweit auf die Niederlassung anwendbar, allen weiteren für die Ausübung der Verwahrstellenfunktion einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sowie den von der CSSF erlassenen Durchführungsbestimmungen zu diesen Gesetzen. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg und ist eingetragen im Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg (R.C.S.) unter der Nummer B 175937.

Die Transfer- und Registerstelle

Die Transfer- und Registerstelle des Fonds ist ebenfalls die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in Luxemburg. Die Aufgaben der Transfer- und Registerstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme und Übertragung von Anteilen.

Die Transfer- und Registerstelle des Fonds ist gleichzeitig als Zahlstelle des Fonds in Luxemburg ernannt worden.

Besondere Hinweise

a) *Anlagepolitik und Anlagegrenzen*

Die Anlagepolitik und die Anlagegrenzen der jeweiligen Teilfonds sind im nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglement in Verbindung mit der tabellarischen Übersicht "Die Teilfonds im Überblick" niedergelegt. Die Ziele der Anlagepolitik werden unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verfolgt. Besonders hinzuweisen ist auf Artikel 4 "Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen" des Verwaltungsreglements, in dem unter anderem auch die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte sowie solche Anlageformen beschrieben werden, die erhöhte Risiken beinhalten. Bei letzteren handelt es sich insbesondere um Options- und Finanztermingeschäfte. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung der Fondsanteile im Wesentlichen von den sich börsentäglich ergebenden Kursveränderungen der in den Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte und den Erträgen bestimmt wird. Zur Erreichung der Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) vorgesehen. Beim Einsatz von Derivaten werden die Teilfonds nicht von den im Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen abweichen. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung der Fondsanteile im Wesentlichen von den sich börsentäglich ergebenden Kursveränderungen der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte und den Erträgen bestimmt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100 % in Wertpapieren verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat

der OECD außerhalb der EU oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere müssen im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sein, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

b) Hinweise zu Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß dem geänderten CSSF-Rundschreiben 08/356, dem CSSF-Rundschreiben 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, und der ESMA-Richtlinien ESMA/2014/937“ (die „ESMA-Richtlinien“) dürfen für den Fonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Hierzu zählt unter anderem auch jegliche Form von Derivatgeschäften sowie Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte. Genauer hierzu enthält der Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“ in Artikel 4 des Verwaltungsreglements.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, werden an den OGAW (Fonds) gezahlt und sind Bestandteil des Nettoinventarwertes des OGAW.

Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen zu den Erträgen aus effizienten Portfolio-Management-Techniken für den gesamten Berichtszeitraum der Teilfonds zusammen mit Angaben über direkte (wie zum Beispiel Transaktionsgebühren für Wertpapiere etc.) und indirekte (wie zum Beispiel allgemeine Rechtsberatungskosten) operationelle Kosten und Gebühren des Fonds enthalten, soweit diese im Zusammenhang mit der Verwaltung des entsprechenden Fonds / ggf. Anteilklassen stehen.

Die Universal-Investment-Luxembourg S.A. als Verwaltungsgesellschaft des Fonds fungiert nicht als Wertpapierleihe-Agent. Im Falle der Übernahme dieser Funktion und Tätigkeit durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A. wird der Verkaufsprospekt aktualisiert.

Im Jahresbericht des Fonds werden Angaben zur Identität von Gesellschaften, die mit der Universal-Investment-Luxembourg S.A. oder der Verwahrstelle des Fonds verbunden sind, gemacht, sofern diese direkte und indirekte operationelle Kosten und Gebühren erhalten.

Alle Einkünfte aus der Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des Portfolios, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, fließen dem Fonds zu, um gemäß der Anlagepolitik des Fonds wieder investiert zu werden. Die Gegenparteien der Verträge zur Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des Portfolios werden gemäß der Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumente der Verwaltungsgesellschaft (die „Best Execution Policy“) ausgewählt. Diese Gegenparteien werden im Wesentlichen Empfänger der in diesem Zusammenhang anfallenden direkten und indirekten Kosten und Gebühren sein. Die an die jeweilige Gegenpartei oder sonstige Dritte zu zahlenden Kosten und Gebühren werden zur Marktbedingungen ausgehandelt.

Bei den Gegenparteien handelt es sich in der Regel nicht um verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft.

In keinem Fall darf der Einsatz von Derivaten oder anderen Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des Portfolios dazu führen, dass der Fonds von seiner Anlagepolitik, wie in diesem Prospekt beschrieben, abweicht, oder den Fonds zusätzlichen erheblichen Risiken aussetzen, die nicht in diesem Prospekt dargestellt sind.

Der Fonds kann Barmittel, die er als Sicherheit im Zusammenhang mit der Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des Portfolios erhält, gemäß den Be-

stimmungen der anwendbaren Gesetze und Verordnungen, einschließlich dem CSSF-Rundschreiben 08/356, abgeändert durch CSSF-Rundschreiben 11/512, dem CSSF-Rundschreiben 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, und den ESMA-Richtlinien wieder investieren.

c) Hinweise zu Risiken

Die auf Grund der Anlagepolitik besonderen Risiken der jeweiligen Teilfonds sind in Tabelle "Die Teilfonds im Überblick" aufgeführt.

c) 1) Risiken bei Fondsanteilen

Die Anlage in Fondsanteilen ist eine Anlageform, die vom Grundsatz der Risikostreuung geprägt ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die mit einer Anlage in Fondsanteilen verbundenen Risiken, die insbesondere aus der Anlagepolitik des Fonds, den im Fonds enthaltenen Anlagewerten und dem Anteilgeschäft resultieren, bestehen. Fondsanteile sind hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken den Wertpapieren vergleichbar, und zwar gegebenenfalls auch in Kombination mit Instrumenten und Techniken.

Bei Anteilen, die auf Fremdwährung lauten, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass solche Anteile einem sogenannten Transferrisiko unterliegen. Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann (**Verwahr Risiken**).

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden (**Operationelle Risiken**).

c) 2) Risiken in den Anlagewerten des Fonds

Allgemeine Wertpapierrisiken

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

Risiken bei Aktien

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter (z.B. Index-Zertifikate) unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, welche die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Risiken bei fest- und variabelverzinslichen Wertpapieren sowie Zerobonds

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen verzinslicher Wertpapiere sind vor allem die Zinsentwicklungen an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können verzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge er-

leiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der verzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und auf Grund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Variabelverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Zinsänderungsrisiko in einem geringeren Maß als festverzinsliche Wertpapiere.

Eine mögliche Steuerung des Zinsänderungsrisikos ist die Duration-Steuerung. Die Duration ist die gewichtete Zinsbindungsdauer des eingesetzten Kapitals. Je höher die Duration eines Wertpapiers ist, desto stärker reagiert das Wertpapier auf Zinsveränderungen.

Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen reagieren Wertpapiere ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds in stärkerem Ausmaß auf Zinsänderungen als festverzinsliche Wertpapiere. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein.

Risiken bei Genussscheinen

Genussscheine haben entsprechend ihren Emissionsbedingungen entweder überwiegend rentenähnlichen oder aktienähnlichen Charakter. Die Risiken der Genussscheine sind entsprechend mit Renten oder Aktien vergleichbar.

Bonitätsrisiko

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko), nicht ausgeschlossen werden.

Kreditrisiko

Der Fonds kann einen Teil seines Vermögens in Staats- und Unternehmensanleihen anlegen. Die Aussteller dieser Anleihen können u.U. zahlungsunfähig werden, wodurch der Wert der Anleihen ganz oder teilweise verloren gehen kann.

Rohstoffrisiko

Rohstoffe werden definiert als physische Güter, die an einem Sekundärmarkt gehandelt werden oder gehandelt werden können, z.B. Industriemetalle und Öl.

Das Preisrisiko ist bei Rohstoffen oft komplexer und volatiler als beispielsweise bei Währungen und Zinssätzen. Zudem können bei Rohstoffen die Märkte weniger liquide sein, so dass Veränderungen von Angebot und Nachfrage Auswirkungen auf Preise und Volatilität haben können. Diese Markteigenschaften können die Preistransparenz und die wirksame Absicherung gegen das Rohstoffrisiko erschweren. In den Fonds werden keine Instrumente eingesetzt, die eine physische Lieferung der Rohstoffe zur Folge haben.

Branchenrisiko

Das Branchenrisiko ist die Abhängigkeit von der Entwicklung der Unternehmensgewinne in einer einzelnen oder miteinander verwandten Branchen. Es umfasst Risikofaktoren des Unternehmensumfelds, auf die ein Unternehmen keinen oder lediglich minimalen Einfluss hat.

Kontrahentenrisiko

Für nicht börsengehandelte Geschäfte tritt ein Kontrahentenrisiko in der Form auf, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nur teilweise oder verspätet nachkommen könnte. Bei den Vertragspartnern handelt es sich um erstklassige Finanzinstitute, die auf solche

Geschäfte spezialisiert sind.

Länderrisiko

Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verwandter Länder bzw. der in diesen ansässigen oder tätigen Unternehmen abhängig. Investitionen in Emerging Markets bieten aufgrund des hohen Wirtschaftswachstums dieser aufstrebenden Märkte die Chance auf überdurchschnittliche Gewinne. Dem können jedoch aufgrund der höheren Volatilität der Börsen- und Devisenkurse und anderer Ausfallrisiken auch größere Verluste gegenüberstehen.

Liquiditätsrisiko

Unter Liquidität eines Finanzmarktproduktes versteht man die Leichtigkeit und Geschwindigkeit, mit der es zu einem fairen Preis wieder veräußert werden kann. So ist es beispielsweise schwieriger ein Wertpapier mit geringer Markttiefe und geringem Emissionsvolumen zu veräußern, als die Aktie eines Dax-notierten Unternehmens.

Risiken bei Zertifikaten

Zertifikate gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der nach einer in den jeweiligen Zertifikatsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird und der vom Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Underlying abhängt.

Bei verschiedenen Zertifikatstypen sorgt die sogenannte Hebelwirkung für überproportionale Risiko-Ertrags-Relationen. Die Hebelwirkung (auch: Leverage-Effekt) ist eine Vervielfachungswirkung; sie entsteht dadurch, dass bei finanziellen Instrumenten nur ein Bruchteil des Kapitaleinsatzes eingezahlt wird, der Anleger aber voll an den Kursveränderungen des Underlying teilnimmt. Dadurch vervielfacht sich eine bestimmte Kursbewegung im Verhältnis zum eingesetzten Kapital und kann zu überproportionalen Gewinnen, aber auch Verlusten, führen.

Risiken bei Finanzterminkontrakten

Finanzterminkontrakte (Derivate) können als börsengehandelte Kontrakte oder als außerbörslich gehandelte Kontrakte abgeschlossen werden. Börsengehandelte Kontrakte weisen in der Regel eine hohe Standardisierung, eine hohe Liquidität und ein geringeres Ausfallrisiko der Gegenpartei auf. Bei außerbörslich gehandelten Kontrakten (OTC Geschäfte) sind diese Eigenschaften nicht immer so hoch ausgeprägt (vergleiche u.a. Kontrahentenrisiko und Liquiditätsrisiko).

Finanzterminkontrakte lassen sich unterteilen in solche mit einem symmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Futures, Forwards, Devisentermingeschäfte, Swaps, etc. und in solche mit einem asymmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Optionen, Optionsscheine und auf Optionsrechten basierende Derivate wie z.B. Caps, Floors, etc.

Finanzterminkontrakte sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Wenn die Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft nicht erfüllt werden, muss die Differenz zwischen dem bei Abschluss zu Grunde gelegten Kurs und dem Marktkurs spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit des Geschäftes von dem Fonds getragen werden. Die Höhe des Verlustrisikos ist daher im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.

Die aus Finanztermingeschäften erworbenen befristeten Rechte können ebenfalls wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden.

Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften ein Kredit in Anspruch genommen wird oder die Verpflichtung aus Finanztermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet. Ferner beinhalten Börsentermingeschäfte ein Marktrisiko, das sich aus der Änderung der Wechselkurse, der Zinssätze bzw. der entsprechenden Underlying, wie z.B. Aktienkursänderungen ergibt.

Finanztermingeschäfte können zu Anlagezwecken aber auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Absicherungsgeschäfte dienen dazu, Kursrisiken zu vermindern. Da diese Absicherungsgeschäfte das Fondsvermögen mitunter nur zu einem Teil oder Kursverluste nur in begrenztem Umfang absichern, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Kursänderungen die Entwicklung des Fondsvermögens negativ beeinflussen.

Währungsrisiken

Bei der Anlage in Fremdwährung und bei Geschäften in Fremdwährung bestehen Währungskursänderungschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährungen einem sogenannten Transferrisiko unterliegen.

Risiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften

Fällt der Kontrahent eines Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäfts aus, kann der Fonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Fonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen Wertpapiere sind. Außerdem kann der Fonds durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen den Kontrahenten des Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäfts oder jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere, Verluste erleiden, z. B. Zinsverlust oder Verlust des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf das Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäft. Es ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Erwerb mit Rückkaufoption oder einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung und Wertpapierleihevereinbarung keinen wesentlichen Einfluss auf die Performance des Teilfonds hat. Der Einsatz kann aber einen signifikanten Effekt, entweder positiv oder negativ, auf den Nettoinventarwert des Fonds bzw. Teilfonds haben.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Nach dem bis Ende 2017 geltenden deutschen Investmentsteuergesetz werden Steuern nicht auf Ebene des Fonds, sondern erst auf Ebene des Anlegers erhoben. Diese Rechtslage ändert sich mit Inkrafttreten der Investmentsteuerreform zum 01. Januar 2018.

Ab 2018 werden bestimmte deutsche Erträge (insbesondere Dividenden, Mieten sowie Veräußerungsgewinne aus Immobilien) grundsätzlich bereits auf Ebene des Fonds besteuert. Lediglich soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger die Anteile des Fonds halten oder sofern die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester/Rürup) gehalten werden, bestehen Ausnahmen zu dieser Besteuerung auf Ebene des Fonds.

Zudem ist ab 2018 eine Anrechnung der Quellensteuer, die auf den vom Fonds erwirtschafteten Erträgen lasten, auf Ebene des Anlegers nicht mehr möglich.

Als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung können Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalierten Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung). Auf Grund der Pauschalierung der Teilfreistellung ist jedoch nicht in jedem Einzelfall gewährleistet, dass dieser Mechanismus zu einem vollständigen Ausgleich führt.

Hinweis zur Kreditaufnahme des Fonds

Die für die Kreditaufnahme anfallenden Zinsen reduzieren die Wertentwicklung des Fonds. Diesen Belastungen steht aber die Chance gegenüber, über die Aufnahme von Krediten die Erträge des Fonds zu erhöhen.

Maßnahmen zur Risikoreduzierung bzw. Risikovermeidung

Die Verwaltungsgesellschaft versucht unter Anwendung von modernen Analysemethoden, das Chance/Risiko-Verhältnis einer Wertpapieranlage zu optimieren. Die nicht in Wertpapieren angelegten Teile des Fonds dienen dabei im Rahmen von Umschichtungen und zeitweiliger höherer Kassenhaltung zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei den Wertpapieranlagen dem anlagepolitischen Ziel. Dennoch kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

c) 3) Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich ein Risikomanagement-Verfahren gegeben, welches die Beschreibung aller Rahmenbedingungen, Prozesse, Maßnahmen, Aktivitäten und Strukturen, die für eine effiziente und effektive Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagement- und Risikoreportingsystems zum Gegenstand hat. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF (CSSF Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den ESMA Leitlinien 10-788 vom 28. Juli 2010), berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF beschreiben die Verhaltensrichtlinien, die von den Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in Bezug auf die Anwendung eines Risikomanagementverfahrens und die Nutzung derivativer Finanzinstrumente, einzuhalten sind. In den aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF werden Fonds, die Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegen, auf ergänzende Informationen über die Verwendung eines Risikomanagementverfahrens im Sinne von Artikel 42 (1) des Gesetzes von 2010 sowie über die Nutzung derivativer Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 41 (1) g dieses Gesetzes hingewiesen.

Die in den aufsichtsbehördlichen Schreiben genannten Risikomanagement-Grundsätze müssen unter anderem die Messung des Marktrisikos (einschließlich des Gesamtrisikos), die für die Fonds angesichts ihrer Anlageziele und -strategien, der für die Verwaltung der Fonds angewandten Verwaltungsstile oder -methoden sowie der Bewertungsprozesse wesentlich sein könnten, und damit eine direkte Auswirkung auf die Interessen der Anteilhaber der verwalteten Fonds haben können, ermöglichen.

Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender nach den gesetzlichen Vorgaben vorgesehenen Methoden:

Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes (bei Optionen) umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

VaR-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

Relativer VaR Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds den VaR eines derivatfreien Vergleichsvermögens nicht um mehr als das Doppelte übersteigen. Dabei ist das Vergleichsvermögen grundsätzlich ein annäherndes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

Absoluter VaR Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds maximal 4,4% des Fondsvermögens betragen.

Leverage:

Durch die Hebelwirkung von Derivaten kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der vom Gesetzgeber vorgegebenen Höchstgrenze des Marktrisikos aus der relativen VaR-Berechnung der Hebeleffekt höher ausfallen kann, da dessen Berechnung auf Grundlage der Summe der Nominalen (Sum of Notionals) der vom Fonds gehaltenen Derivate beruht. Etwaige Effekte aus der Wiederanlage aus Sicherheiten bei Pensionsgeschäften werden mit berücksichtigt. Die tatsächliche Hebelwirkung unterliegt im Zeitverlauf hingegen Schwankungen an den Wertpapiermärkten und kann daher auch durch außergewöhnliche Marktbedingungen höher ausfallen.

Aufgrund der Berechnungsweise der Hebelwirkung gemäß der Methode Summe der Nominalwerte, kann die berechnete Hebelwirkung einen wesentlichen Umfang annehmen und nicht unbedingt mit den Erwartungen des Investors bzgl. des direkten Hebel-Effektes übereinstimmen. Die erwartete Hebelwirkung ist daher kein Zielwert, sondern eher als Erwartungswert der zum Einsatz kommenden Hebelwirkung zu verstehen. Demnach kann die tatsächliche Hebelwirkung vom angegebenen Erwartungswert abweichen. Folglich ist die Angabe bzgl. der erwarteten Hebelwirkung auch nicht als eine Art Anlagegrenze zu verstehen, bei dessen Überschreitung etwaige Kompensationszahlung erfolgen muss.

d) Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger und Provisionsteilungsvereinbarungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge nachhaltig investieren.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwendungserstattungen zu. Von Brokern und Händlern gebotene geldwerte Vorteile, die die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger nutzt, bleiben unberührt. Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern bezüglich der Erbringung von Research- oder Analysedienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft abschließen, in deren Rahmen der jeweilige Broker Teile der von ihm gemäß der betreffenden Vereinbarung erhaltenen Zahlung, die die Verwaltungsgesellschaft für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten an den Broker leistet, entweder direkt oder mit zeitlicher Verzögerung an Dritte weiterleitet. Diese Leistungen der Broker werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des Investmentfonds genutzt (so genannte Provisionsteilungsvereinbarung).

e) Ausgabe, Rücknahme und Tausch von Anteilen

Der Kauf und Verkauf von Anteilen erfolgt auf Basis dieses Verkaufsprospektes und des Verwal-

tungsreglements in der jeweils letzten gültigen Fassung. Dieser Prospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate – zusätzlich mit dem letzten Halbjahresbericht. Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben.

Soweit sich die im Verkaufsprospekt aufgeführten Daten ändern, sind die aktuellen Angaben dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Dieser Verkaufsprospekt zusammen mit dem Verwaltungsreglement in der letzten gültigen Fassung, der jeweils letzte Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate – zusätzlich der letzte Halbjahresbericht und die Wesentlichen Anlegerinformationen werden den Anteilinhabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstellen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wird darauf hingewiesen, dass sich der Anteilserwerber bei der Verwaltungsgesellschaft selbst, bei der Transfer- und Registerstelle oder bei einer anderen Stelle, die den Kaufvertrag des Kunden entgegennimmt identifizieren muss. Eine Entgegennahme von Kundengeldern erfolgt durch die Zahlstellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Fondsanteile auszugeben. Sie behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Fondsanteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Wird die Ausgabe von Anteilen durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A. wieder aufgenommen, so wird die Verwaltungsgesellschaft die Anteilinhaber und solche, die es werden wollen, durch eine Veröffentlichung in einer Luxemburger Zeitung davon in Kenntnis setzen, sowie dies entsprechend im Verkaufsprospekt aufnehmen (soweit erforderlich).

Die Fondsanteile können an jedem Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle sowie bei den Zahlstellen des Fonds zum Ausgabepreis erworben werden. Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft entscheiden sollte, zu einem bestimmten Zeitpunkt vorübergehend oder endgültig keine neuen Anteile auszugeben, können Anteile nur im Wege des Zweiterwerbs erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteilen ausgeben.

Die Anteile werden grundsätzlich als Namensanteile ausgegeben. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei verstärkter Nachfrage seitens der Anleger über die Verwahrstelle, Inhaberanteile auszugeben. Einzelheiten betreffend Namensanteile und Inhaberanteile sind in Artikel 8 des Verwaltungsreglements angegeben.

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erfolgen zu einem unbekannten Nettoinventarwert. Kauf- und Verkaufsaufträge für Anteile der Teilfonds, die bis 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eines Bewertungstages eingegangen sind, an dem die Transfer- und Registerstelle den Auftrag entgegengenommen hat, werden auf der Grundlage des Ausgabe- und Rücknahmepreises dieses Bewertungstages abgerechnet. Kauf- und Verkaufsanträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Transfer- und Registerstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Ausgabe- und Rücknahmepreises des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Die Bewertungstage sind für jeden Teilfonds in der Tabelle "Die Teilfonds im Überblick" genannt.

Darüber hinaus werden bei den vorgenannten Zahlstellen auch Tauschanträge entgegengenommen. Die Fondsanteile können an jedem Bewertungstag gemäß den für den jeweiligen Teilfonds geltenden Annahmefristen abzüglich einer Rücknahmeprovision zugunsten der Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle sowie bei den Zahlstellen des Fonds zurückgegeben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft untersagt sämtliche mit dem Market Timing / Late Trading verbundenen Praktiken, im Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Zeichnungs- und/oder Umtauschanträge eines Anlegers abzulehnen, bei denen der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbleibenden Anteilinhaber zu schützen.

Die Ausgabe- bzw. die Rücknahmepreise sind jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstellen des Fonds zur Information verfügbar und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.universal-investment.com), veröffentlicht.

Ein Tausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse des gleichen oder eines anderen Teilfonds ist zu den in der Tabelle "Die Teilfonds im Überblick" genannten Modalitäten möglich. Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, ist auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds möglich. In diesem Fall wird keine Umtauschprovision erhoben. Gewinnt die Verwaltungsgesellschaft den Eindruck, dass eine Person, die entweder allein oder mit einer anderen Person vom Besitz von Anteilen des Fonds ausgeschlossen ist oder wird, wirtschaftlicher oder eingetragener Eigentümer von Anteilen ist, kann sie diese Anteile zwangsweise zurücknehmen.

f) *Jahres- und Halbjahresberichte*

Nach Abschluss jeden Rechnungsjahres wird die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds einen geprüften Jahresbericht erstellen, der Auskunft gibt über das Fondsvermögen, dessen Verwaltung und das erzielte Resultat. Nach dem Ende der ersten Hälfte des Rechnungsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds einen Halbjahresbericht, der Auskunft über das Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt. Diese Berichte sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

g) *Verwendung der Erträge*

Die Netto-Erträge des Fonds aus Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinnen sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge nicht wiederkehrender Art können wahlweise kapitalisiert und im Fonds wiederangelegt werden oder an die Anteilinhaber ausgeschüttet werden. Hierüber entscheidet die Verwaltungsgesellschaft. Der Tabellenteil "Die Teilfonds im Überblick" enthält Angaben über die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft beschlossene Verwendung der Erträge der Teilfonds und deren Anteilklassen.

Darüber hinaus steht es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, ob für den Fonds auch realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Der zugehörige Ertragsausgleich wird berücksichtigt.

Durch eine Ausschüttung darf das gemäß Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestvolumen eines Fonds nicht unterschritten werden.

h) *Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge*

Das Fondsvermögen des Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg gemäß den Bestim-

mungen von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 einer "taxe d'abonnement" von jährlich 0,05 %, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen des Fonds. Diejenigen Zielfonds, die in Luxemburg bereits der "taxe d'abonnement" unterliegen sind von einer weiteren "taxe d'abonnement" ausgenommen. Die Einnahmen aus der Anlage des Fondsvermögens werden in Luxemburg nicht besteuert, sie können jedoch etwaigen Quellen- oder Abzugssteuern in Ländern unterliegen, in welchen das Fondsvermögen angelegt ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Nach der derzeit gültigen Gesetzgebung müssen Anteilinhaber auf Anteile oder Erträge daraus weder Einkommen-, Schenkung-, Erbschaft- noch andere Steuern in Luxemburg entrichten, es sei denn, sie sind in Luxemburg wohnhaft oder sie unterhalten dort eine Betriebsstätte.

Es wird den Käufern von Fondsanteilen empfohlen, sich über die Gesetze und Verordnungen (wie etwa diejenigen über das Steuerwesen und die Devisenkontrolle) beraten zu lassen, die für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Anteilen sowie für den Erhalt von Erträgen an ihrem Herkunfts-, Wohn- und Aufenthaltsort gelten.

i) *Datenschutz*

Bestimmte persönliche Daten der Anleger (insbesondere der Name, die Adresse und der Anlagebetrag jedes Anlegers) können erhoben und/oder verarbeitet und von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds/der Teilfonds, den im Zusammenhang mit dem Fonds/Teilfonds beauftragten Dienstleistern und den Vermittlern bzw. Anlage- oder Vermögensverwaltern des Fonds/der Teilfonds genutzt werden. Diese Daten können insbesondere für die Verwaltung von Konto- und Vertriebsgebühren, zur Identifizierung im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, für die Führung des Registers, die Abwicklung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen sowie für die Zahlung von Ausschüttungen an Anleger und die Bereitstellung kundenbezogener Dienstleistungen genutzt werden. Diese Informationen werden nicht an unbefugte Dritte weitergegeben.

Jegliche persönliche Daten im Hinblick auf natürliche Personen werden in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Gesetz vom 02. August 2002 bezüglich des Schutzes von Personen im Zusammenhang mit der Behandlung von persönlichen Daten in seiner jeweils gültigen Fassung bearbeitet.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds/der Teilfonds kann eine andere Stelle (wie beispielsweise die Zentralverwaltungsstelle oder die Register- und Transferstelle) mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen (die "Datenverarbeitungsstelle"). Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds/der Teilfonds verpflichtet sich, persönliche Daten ausschließlich an die Datenverarbeitungsstelle und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder erfolgt mit der vorherigen Zustimmung der Anteilsinhaber.

Jeder Anleger hat ein Zugriffsrecht auf seine persönlichen Daten und kann, sofern diese Daten unzutreffend oder unvollständig sind, jederzeit eine Korrektur verlangen.

Mit der Zeichnung der Anteile gibt jeder Anleger seine Zustimmung zur Verarbeitung seiner persönlichen Daten wie vorstehend beschrieben. Diese Zustimmung wird in den von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds/der Teilfonds zur Verwendung freigegebenen Zeichnungsunterlagen in schriftlicher Form niedergelegt.

Für jede weitere über diese Zwecke hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten der Anleger muss eine separate Einwilligung erfolgen.

j) *Verhinderung von Geldwäsche*

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell geltenden Fassung, der großherzoglichen Verordnung von 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den einschlägigen Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF werden Gewerbetreibende gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern.

In Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle des Fonds.

Investoren müssen den Zeichnungsdokumenten, die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente des Investors beifügen. Diese variieren je nach Art oder Gesellschaftsform des Investors. Der Fonds und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, entsprechende (zusätzliche) Informationen einzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnisses seitens des Antragstellers, die zu Verifizierungszwecken erforderlichen Informationen bereitzustellen, kann die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle den Antrag ablehnen und haftet nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen oder auf Risiko des Antragstellers per Post zugesendet, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den luxemburgischen Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haften der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Erfassung von Informationen, in diesem Zusammenhang mit der Investition in den Fonds übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt.

k) *Anwendbares Recht und Vertragssprache*

Der Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft.

Die deutsche Fassung des Verkaufsprospektes, des Verwaltungsreglements sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist verbindlich.

l) *Anlegerinformationen*

Das Einlegen von Beschwerden des Anlegers ist kostenfrei. Beschwerden können auf dem Postweg sowie auch elektronisch (via Email) an die Verwaltungsgesellschaft übermittelt werden. Informationen über die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden kann der Anleger auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com kostenfrei abrufen.

Informationen über Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält bzw. an Dritte zahlt sowie die Art und Weise der Berechnung der Zuwendungen können kostenlos auf der Internetseite www.universal-investment.com abgerufen werden. Falls der Anleger es wünscht, können ihm weitere Einzelheiten über Zuwendungen offengelegt werden.

Eine Kurzbeschreibung der Strategien im Hinblick auf die Ausübung von Stimmrechten durch die Verwaltungsgesellschaft können die Anleger kostenlos auf der Internetseite www.universal-investment.com abrufen.

Zusätzlich kann der Anleger die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung auf der Internetseite www.universal-investment.com einsehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in den Fällen, in denen für den Fonds gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 % der für den Fonds – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für den Fonds entstandenen Kosten – vereinnahmten Beträge berechnen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilhaberregister des OGAW eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA(W) investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA(W) geltend gemacht werden.

Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Die Teilfonds im Überblick

Teilfondsname	CondorBalance-Universal
Gesamtbezeichnung des Teilfonds	CondorInvest-Universal - CondorBalance-Universal
Teilfondswährung	EUR
Anlageziele	Ziel des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines stetigen langfristigen Wertzuwachses. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.
Anlagestrategie	Zur Erreichung des Anlageziels soll der Teilfonds bis zu 70 % des Netto-Fondsvermögens in Aktienfonds und mindestens 30 % des Netto-Fondsvermögens in Rentenfonds anlegen. Der regionale Schwerpunkt soll in der Europäischen Währungsunion liegen. Außer Investmentanteilen dürfen für den Teilfonds auch Finanzinstrumente, Devisenterminkontrakte, Devisenfutures und Optionsrechte auf Devisen, Devisenfutures und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck in den Grenzen des Artikels 4 des Verwaltungsreglements erworben werden.
Anlagegrundsätze	Mindestens 30% des Fondsvermögens werden in Rentenfonds investiert. Devisenterminkontrakte, Devisenfutures sowie Optionsrechte auf Devisen und Devisenfutures können zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Weitere Financial Derivative Instruments (FDI) werden nicht eingesetzt. Der Teilfonds wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Investitionen in Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden nicht durchgeführt. Zusätzlich gilt für steuerliche Zwecke: Mindestens 51 % des Wertes des Nettoteilfondsvermögens werden in folgende Kapitalbeteiligungen angelegt: - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher die Auflagen eines geregelten Marktes erfüllt, zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt; - Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.
Anlegerprofil	Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die langfristig anlegen wollen und hierbei gesteigertes Wachstum bzw. Erträge erwarten. Aufgrund des erheblichen Risikos ist der Teilfonds nur für solche Anleger geeignet, welche kurzfristig erhebliche Verluste hinnehmen können. Da das Fondsvermögen des Teilfonds hauptsächlich in Anteile von Investmentfonds investiert wird, die ihrerseits überwiegend in Wertpapiere anlegen, sollte der Anleger über Erfahrungen mit Wertpapieren verfügen und die mit Wertpapieren verbundenen Risiken tragen können. Diese sind umso größer, je höher der Anteil ist, den ein Teilfonds in Aktienfonds investieren darf.
Risiken mit Auswirkung auf die Wertentwicklung des Fonds	Der Erwerb von Wertpapieren, einschließlich von Investmentanteilen, birgt neben Gewinn- und Ertragschancen stets auch Risiken. Diese können sich aus Kursveränderungen sowie aus Devisenschwankungen ergeben. Die Kurse von Aktien und Zinspapieren können gegenüber dem Einstandskurs fallen, z.B. wegen Schwankungen auf den Kapitalmärkten oder aufgrund spezieller Umstände, welche den Emittenten betreffen. Bei Zinspapieren sind Änderungen auch von den Laufzeiten der in einem Fonds befindlichen Papiere abhängig. Zinspapiere mit kurzen Restlaufzeiten weisen in der Regel geringere Kursrisiken als solche mit längeren Restlaufzeiten auf. Ein Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus kann bei Zinspapieren zu Kursrückgängen führen; andererseits können Zinsrückgänge zu Kurssteigerungen führen. Das mit einer Wertpapieranlage verbundene Bonitätsrisiko, d.h. das Risiko des Vermögensverfalls von Ausstellern, kann auch bei einer besonders sorgfältigen Auswahl zu erwerbender Papiere nicht völlig ausgeschlossen werden. Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Verwaltungsgesellschaft	Universal-Investment-Luxembourg S.A., Luxemburg
Verwahrstelle	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg
Transfer- und Registerstelle	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg
Zahlstelle in Luxemburg	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg
Anlageberater	Feri Trust GmbH
Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements	Ganze Bankarbeitstage, die gleichzeitig Börsentage in Luxemburg und Frankfurt am Main sind.
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.
Rechnungsjahr	01. Oktober bis 30. September
1. Rechnungsjahr	Ab Auflage bis 30. September 2000
Fondslaufzeit	unbegrenzt
Veröffentlichung im RESA und Hinterlegung beim Handelsregister	Vermerk auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements erstmalig am 15. September 2000 und letztmalig am 02. Januar 2018.
Währung	EUR
Wertpapierkennnummer	939883
ISIN Code	LU0112268841
Erstausgabepreis (exklusive Ausgabeaufschlag)	50,- EUR
Mindestanlagesumme	derzeit keine
Zur Zeit gültiger Ausgabeaufschlag	bis zu 5,0 %
Umtauschprovision (Umtausch in andere Teilfonds)	bis zu 1,0 %
Zur Zeit gültige Rücknahme-provision	derzeit keine
Auflagedatum/Aktivierungsdatum und Auflageort	31. Mai 2000 im Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungsvergütung	bis zu 1,50 % p.a.
Anlageberatervergütung	In Verwaltungsvergütung enthalten.
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,10 % p.a.
Register- und Transferstellenvergütung	4.000,- EUR p.a.
Verwendung der Erträge	Thesaurierung
Risikomanagementverfahren	Commitment-Approach gem. CSSF-Rundschreiben 11/512
Währungsrisiken bei Rückgabe oder Tausch von	Anteile des Teilfonds lauten auf die Währung Euro.

Anteilen	Für Anleger, die Anlagen aus einer anderen Währung tätigen, besteht ein Währungsrisiko.
Vertriebsländer	Luxemburg und Deutschland

Teilfondsname	CondorChance-Universal
Gesamtbezeichnung des Teilfonds	CondorInvest-Universal - CondorChance-Universal
Teilfondswährung	EUR
Anlageziele	Ziel des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines möglichst hohen langfristigen Wertzuwachses. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.
Anlagestrategie	Zur Erreichung des Anlageziels soll der Teilfonds bis zu 100 % des Netto-Fondsvermögens in Aktienfonds anlegen. Bei der Selektion aus einem breiten Universum von Aktienfonds soll auf eine ausgewogene Streuung nach Ländern und Branchen geachtet werden. Außer Investmentanteilen dürfen für den Teilfonds auch Finanzinstrumente, Devisenfutures, Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen, Devisenfutures und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck in den Grenzen des Artikels 4 des Verwaltungsreglements erworben werden.
Anlagegrundsätze	Devisenterminkontrakte, Devisenfutures sowie Optionsrechte auf Devisen und Devisenfutures können zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Weitere Financial Derivative Instruments (FDI) werden nicht eingesetzt. Der Teilfonds wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Investitionen in Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden nicht durchgeführt. Zusätzlich gilt für steuerliche Zwecke: Mindestens 51 % des Wertes des Nettoteilfondsvermögens werden in folgende Kapitalbeteiligungen angelegt: - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher die Auflagen eines geregelten Marktes erfüllt, zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt; - Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.
Anlegerprofil	Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die langfristig anlegen wollen und hierbei gesteigertes Wachstum bzw. Erträge erwarten. Aufgrund des erheblichen Risikos ist der Teilfonds nur für solche Anleger geeignet, welche kurzfristig erhebliche Verluste hinnehmen können. Da das Fondsvermögen des Teilfonds hauptsächlich in Anteile von Investmentfonds investiert wird, die ihrerseits überwiegend in Wertpapiere anlegen, sollte der Anleger über Erfahrungen mit Wertpapieren verfügen und die mit Wertpapieren verbundenen Risiken tragen können. Diese sind umso größer, je höher der Anteil ist, den ein Teilfonds in Aktienfonds investieren darf.
Risiken mit Auswirkung auf die Wertentwicklung des Fonds	Der Erwerb von Wertpapieren, einschließlich von Investmentanteilen, birgt neben Gewinn- und Ertragschancen stets auch Risiken. Diese können sich aus Kursveränderungen sowie aus Devisenschwankungen ergeben. Die Kurse von Aktien und Zinspapieren können gegenüber dem Einstandskurs fallen, z.B. wegen Schwankungen auf den Kapitalmärkten oder aufgrund spezieller Umstände, welche den Emittenten betreffen. Bei Zinspapieren sind Änderungen auch von den Laufzeiten der in einem Fonds befindlichen Papiere abhängig. Zinspapiere mit kurzen Restlaufzeiten weisen in der Regel geringere Kursrisiken als solche mit längeren Restlaufzeiten auf. Ein Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus kann bei Zinspapieren zu Kursrückgängen führen; andererseits können Zinsrückgänge zu Kurssteigerungen führen. Das mit einer Wertpapieranlage verbundene Bonitätsrisiko, d.h. das Risiko des Vermögensverfalls von Ausstellern, kann auch bei einer besonders sorgfältigen Auswahl zu erwerbender Papiere nicht völlig ausgeschlossen werden. Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.
Verwaltungsgesellschaft	Universal-Investment-Luxembourg S.A., Luxemburg
Verwahrstelle	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg
Transfer- und Registerstelle	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg

Zahlstelle in Luxemburg	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg
Anlageberater	Feri Trust GmbH
Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements	Ganze Bankarbeitstage, die gleichzeitig Börsentage in Luxemburg und Frankfurt am Main sind.
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.
Rechnungsjahr	01. Oktober bis 30. September
1. Rechnungsjahr	Ab Auflage bis 30. September 2000
Fondslaufzeit	unbegrenzt
Veröffentlichung im RESA und Hinterlegung beim Handelsregister	Vermerk auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements erstmalig am 15. September 2000 und letztmalig am 02. Januar 2018.
Währung	EUR
Wertpapierkennnummer	939884
ISIN Code	LU0112269146
Erstausgabepreis (exklusive Ausgabeaufschlag)	50,- EUR
Mindestanlagesumme	derzeit keine
Zur Zeit gültiger Ausgabeaufschlag	bis zu 5,0 %
Umtauschprovision (Umtausch in andere Teilfonds)	bis zu 1,0 %
Zur Zeit gültige Rücknahme-provision	derzeit keine
Auflagedatum/Aktivierungsdatum und Auflageort	31. Mai 2000 im Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungsvergütung	bis zu 1,50 % p.a.
Anlageberatervergütung	In Verwaltungsvergütung enthalten.
Register- und Transferstellenvergütung	4.000,- EUR p.a.
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,10 % p.a.
Verwendung der Erträge	Thesaurierung
Risikomanagementverfahren	Commitment-Approach gem. CSSF-Rundschreiben 11/512
Währungsrisiken bei Rückgabe oder Tausch von Anteilen	Anteile des Teilfonds lauten auf die Währung Euro. Für Anleger, die Anlagen aus einer anderen Währung tätigen, besteht ein Währungsrisiko.
Vertriebsländer	Luxemburg und Deutschland

Teilfondsname	CondorTrends-Universal
Gesamtbezeichnung des Teilfonds	CondorInvest-Universal - CondorTrends-Universal
Teilfondswährung	EUR
Anlageziele	Ziel des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines möglichst hohen langfristigen Wertzuwachses. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.
Anlagestrategie	Zur Erreichung des Anlageziels soll der Teilfonds bis zu 100 % des Netto-Fondsvermögens in Aktienfonds anlegen. Der Anlageschwerpunkt soll weltweit bei Branchen- und Themenfonds liegen. Außer Investmentanteilen dürfen für den Teilfonds auch Finanzinstrumente, Devisenfutures, Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen, Devisenfutures und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck in den Grenzen des Artikels 4 des Verwaltungsreglements erworben werden.
Anlagegrundsätze	Devisenterminkontrakte, Devisenfutures sowie Optionsrechte auf Devisen und Devisenfutures können zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Weitere Financial Derivative Instruments (FDI) werden nicht eingesetzt. Der Teilfonds wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Investitionen in Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden nicht durchgeführt. Zusätzlich gilt für steuerliche Zwecke: Mindestens 51 % des Wertes des Nettoteilfondsvermögens werden in folgende Kapitalbeteiligungen angelegt: - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher die Auflagen eines geregelten Marktes erfüllt, zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt; - Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.
Anlegerprofil	Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die langfristig anlegen wollen und hierbei gesteigertes Wachstum bzw. Erträge erwarten. Aufgrund des erheblichen Risikos ist der Teilfonds nur für solche Anleger geeignet, welche kurzfristig erhebliche Verluste hinnehmen können. Da das Fondsvermögen des Teilfonds hauptsächlich in Anteile von Investmentfonds investiert wird, die ihrerseits überwiegend in Wertpapiere anlegen, sollte der Anleger über Erfahrungen mit Wertpapieren verfügen und die mit Wertpapieren verbundenen Risiken tragen können. Diese sind umso größer, je höher der Anteil ist, den ein Teilfonds in Aktienfonds investieren darf.
Risiken mit Auswirkung auf die Wertentwicklung des Fonds	Der Erwerb von Wertpapieren, einschließlich von Investmentanteilen, birgt neben Gewinn- und Ertragschancen stets auch Risiken. Diese können sich aus Kursveränderungen sowie aus Devisenkursschwankungen ergeben. Die Kurse von Aktien und Zinspapieren können gegenüber dem Einstandskurs fallen, z.B. wegen Schwankungen auf den Kapitalmärkten oder aufgrund spezieller Umstände, welchen den Emittenten betreffen. Bei Zinspapieren sind Änderungen auch von den Laufzeiten der in einem Fonds befindlichen Papiere abhängig. Zinspapiere mit kurzen Restlaufzeiten weisen in der Regel geringere Kursrisiken als solche mit längeren Restlaufzeiten auf. Ein Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus kann bei Zinspapieren zu Kursrückgängen führen; andererseits können Zinsrückgänge zu Kurssteigerungen führen. Das mit einer Wertpapieranlage verbundene Bonitätsrisiko, d.h. das Risiko des Vermögensverfalls von Ausstellern, kann auch bei einer besonders sorgfältigen Auswahl zu erwerbender Papiere nicht völlig ausgeschlossen werden. Aufgrund der überwiegenden Veranlagung des CondorTrends-Universal in Aktienfonds, die sich ihrerseits auf eine bestimmte Branche bzw. ein bestimmtes Thema konzentrieren, besteht bei diesem Fonds ein höheres Wertschwankungsrisiko, welches sich negativ auf den Anteilswert auswirken kann. Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Verwaltungsgesellschaft	Universal-Investment-Luxembourg S.A., Luxemburg
Verwahrstelle	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg
Transfer- und Registerstelle	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg
Zahlstelle in Luxemburg	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg
Anlageberater	Feri Trust GmbH
Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements	Ganze Bankarbeitstage, die gleichzeitig Börsentage in Luxemburg und Frankfurt am Main sind.
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.
Rechnungsjahr	01. Oktober bis 30. September
1. Rechnungsjahr	Ab Auflage bis 30. September 2000
Fondslaufzeit	unbegrenzt
Veröffentlichung im RESA und Hinterlegung beim Handelsregister	Vermerk auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements erstmalig am 15. September 2000 und letztmalig am 02. Januar 2018.
Währung	EUR
Wertpapierkennnummer	939885
ISIN Code	LU0112269492
Erstausgabepreis (exklusive Ausgabeaufschlag)	50,- EUR
Mindestanlagesumme	derzeit keine
Zur Zeit gültiger Ausgabeaufschlag	bis zu 5,0 %
Umtauschprovision (Umtausch in andere Teilfonds)	bis zu 1,0 %
Zur Zeit gültige Rücknahmeprovision	derzeit keine
Auflagedatum/Aktivierungsdatum und Auflageort	31. Mai 2000 im Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungsvergütung	bis zu 1,50 % p.a.
Anlageberatervergütung	In Verwaltungsvergütung enthalten.
Register- und Transferstellenvergütung	4.000,- EUR p.a.
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,10 % p.a.
Verwendung der Erträge	Thesaurierung
Risikomanagementverfahren	Commitment-Approach gem. CSSF-Rundschreiben 11/512
Währungsrisiken bei Rückgabe oder Tausch von	Anteile des Teilfonds lauten auf die Währung Euro.

Anteilen	Für Anleger, die Anlagen aus einer anderen Währung tätigen, besteht ein Währungsrisiko.
Vertriebsländer	Luxemburg und Deutschland

Verwaltungsreglement

Artikel 1 Der Fonds

Der Fonds CondorInvest-Universal nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (fonds commun de placement) und wurde nach dem Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 gegründet und am 23. Mai 2005 an die Bestimmungen des Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 angepasst. Seit dem 01. Juli 2011 unterliegt der Fonds dem Gesetz von 2010. Dabei handelt es sich um ein Sondervermögen (im folgenden "Fonds" genannt) aller Anteilinhaber, bestehend aus Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), welches im Namen der Verwaltungsgesellschaft und für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen (im folgenden "Anteilinhaber" genannt) durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Grevenmacher, (im folgenden "Verwaltungsgesellschaft" genannt) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird.

Der Fonds ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Artikel 1(2) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (die „OGAW-Richtlinie“) in ihrer aktuellen Fassung qualifiziert und kann daher vorbehaltlich der Registrierung in jedem EU-Mitgliedsstaat zum Verkauf angeboten werden.

Der Fonds offeriert dem Anleger unter ein und demselben Fonds einen oder mehrere Teilfonds (Umbrella-Konstruktion).

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als ein selbständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Jeder Teilfonds haftet mit seinen Aktiva lediglich für die eigenen Verbindlichkeiten.

Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt.

Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 5 des Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die im Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar.

Die Verbriefung der Teilfondsanteile erfolgt in Form von Globalurkunden. Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Das Verwaltungsreglement sieht für die Teilfonds verschiedene Anteilklassen vor. Die Anteilklassen können sich insbesondere bei den Aufwendungen und Kosten oder bei der Art der Ertragsverwendung oder der Art der Anleger oder der Höhe der jeweiligen taxe d'abonnement (gemäß Kapitel 23 des Gesetzes von 2010) sowie hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit zwei oder mehrere Anteilklassen zusammenlegen und

eine oder mehrere Anteilklassen schließen, wobei eine Anteilklasse, die zur Investition von Retailkunden bestimmt ist nicht mit einer Anteilklasse, die für institutionelle Kunden bestimmt ist, zusammengelegt werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen oder mehrere Teilfonds auflegen, zwei oder mehrere Teilfonds zusammenlegen und einen oder mehrere Teilfonds auflösen. Die Zusammenlegung von zwei oder mehreren Teilfonds erfolgt auf Grund des Nettofondsvermögens eines jeden von der Zusammenlegung betroffenen Teilfonds.

Das Vermögen des Fonds, das von einer Verwahrstelle verwahrt wird, ist von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt zu halten.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen jeweils gültige Fassung sowie eventuelle Abänderungen im "RESA, Recueil électronique des sociétés et associations", der elektronischen Plattform zur Offenlegung des Großherzogtums Luxemburg (im folgenden "RESA" genannt), veröffentlicht sowie beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und erhältlich sind.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilinhaber den Verkaufsprospekt inklusive des Verwaltungsreglements sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Artikel 2

Die Verwaltungsgesellschaft

Das Fondsvermögen wird – vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements - durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber des Fonds verwaltet. Diese Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Annahme von Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten sowie auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik der Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements sowie im Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ fest.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellte mit der täglichen Geschäftsführung betrauen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einen oder mehrere Anlageberater sowie einen oder mehrere Fondsmanager hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten des Fondsvermögens das im Verwaltungsreglement und im Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ und Verkaufsprospekt festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Artikel 3

Die Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg als Verwahrstelle des Fonds bestellt.

Die Verwahrstelle ist ein deutsches Kreditinstitut mit Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 des deutschen Kreditwesengesetzes (KWG). Sie wird von der deutschen

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei der Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit beaufsichtigt. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 108617. Die Verwahrstelle erbringt ihre Verwahrstellendienstleistungen in Luxemburg über ihre Niederlassung Luxemburg, die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg. Die Niederlassung unterliegt in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Liquidität, Markttransparenz, Verhinderung von Geldwäsche sowie die Anforderungen an eine Verwahrstelle für luxemburgische Fonds der Aufsicht durch die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF). Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg hat ihren Sitz in Luxemburg mit Geschäftsanschrift in 1C, rue Gabriel Lippmann, 5365 Munsbach und ist eingetragen im *Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg* (R.C.S.) unter der Nummer B 175937.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle ergeben sich aus dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle vereinbarten Verwahrstellenvertrag, den im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Verwahrstellenfunktion anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen des europäischen und luxemburgischen Rechts sowie dem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglements und sonstigen der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft zur Kenntnis gebrachten schriftlichen Vereinbarungen, die das Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Fonds regeln, sofern sie für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Verwahrstelle nach dem Verwahrstellenvertrag relevant sind (nachfolgend zusammen die „Anlagebedingungen“).

Die Verwahrstelle übernimmt insbesondere folgende Aufgaben soweit gesetzlich vorgeschrieben:

- a) Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme des Fonds;
- b) Verwahrung der im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu verwahrenden (verwahrfähigen) Vermögensgegenstände;
- c) Eigentumsüberprüfung und Führung von Aufzeichnungen bei nicht zu verwahrenden Vermögensgegenständen;
- d) Sicherstellung, dass die für Rechnung des Fonds vorgenommenen Verkäufe, Ausgaben, Rücknahmen und Aufhebungen von Anteilen den anwendbaren luxemburgischen Vorschriften und den jeweiligen Anlagebedingungen entsprechen;
- e) Sicherstellung, dass bei Geschäften mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;
- f) Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds im Einklang mit den anwendbaren luxemburgischen Vorschriften und den jeweiligen Anlagebedingungen verwendet werden;
- g) Sicherstellung, dass die Berechnung des Werts der Anteile des Fonds im Einklang mit den anwendbaren luxemburgischen Vorschriften und den Anlagebedingungen des Fonds erfolgt;
- h) Ausführung der Weisungen der Verwaltungsgesellschaft bzw. eines Dritten, auf den die Portfolioverwaltung ausgelagert ist, sofern diese nicht gegen relevante gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen des Fonds verstoßen;
- i) Überwachung (ex-post) der Einhaltung der für den Fonds geltenden gesetzlichen und in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen;

- j) Ausführung von notwendigen Maßnahmen zum Einzug von Dividenden und Zinsen bzgl. der von ihr verwahrten Vermögenswerte des Fonds;
- k) Entgegennahme und entsprechende Weiterleitung der Erlöse aus den Verkäufen und Veräußerungen der Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds.

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, ehrlich, redlich und professionell und im Interesse des Fonds und seiner Anleger. Diese Verpflichtung schlägt sich insbesondere in der Pflicht nieder, die Tätigkeiten als Verwahrstelle so auszuführen und zu organisieren, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden.

Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

Die Verwahrstelle darf keine Tätigkeiten in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die geeignet wären, Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, seiner Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst zu verursachen. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Die Verwahrstelle darf die zum Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände nicht wiederverwenden.

Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften auf einen Dritten („Unterverwahrer“) zu übertragen. Der Unterverwahrer darf seinerseits die ihm übertragenen Aufgaben unter den gleichen Bedingungen übertragen.

Die Verwahrstelle hat die folgenden Verwahrungsaufgaben auf ein anderes Unternehmen übertragen:

Die Verwahrung der für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände kann durch die unter folgendem Link ersichtlichen Unterverwahrer erfolgen:

https://www.hauck-aufhaeuser.com/fileadmin/Impressum/List_of_Sub-Custodians_Hauck_Aufhaeuser.pdf

Bei keinem der in der Liste aufgeführten Unterverwahrer handelt es sich um ein mit der Verwahrstelle konzernmäßig verbundenes Unternehmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Unterverwahrung bekanntgegeben.

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahrungsaufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Gesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsge-

sellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahrungsaufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts in dem unter dem vorgenannten Link abrufbaren Dokument offenlegen. Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle. Um diese potenziellen Interessenkonflikte zu steuern, ist der jeweilige Aufgabenbereich divisional von der Verwahrstellenfunktion getrennt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Verfahrensanweisungen und organisatorische Maßnahmen), um zu gewährleisten, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte identifizieren, steuern, beobachten und offenlegen, um eine Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen. Die Liste oben aufgeführter Unterverwahrer kann sich jederzeit ändern.

Die Verwahrstelle ist für die ordnungsgemäße Verwahrung der zu verwahrenden Vermögensgegenstände, die von ihr oder den von ihr beauftragten Unterverwahrern verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines verwahrten Vermögenswerts hat die Verwahrstelle dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Vermögenswert gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die von der Verwahrstelle nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Die Verwahrstelle haftet ferner nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegenüber dem Fonds und den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der in Bezug auf die Verwahrstellenfunktion anwendbaren gesetzlichen Verpflichtungen erlitten werden.

Aktuelle Informationen bezüglich der spezifischen Aufgaben der Verwahrstelle, der möglichen Interessenkonflikte zwischen den Parteien und die Liste der Unterverwahrer sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Antrag erhältlich.

Artikel 4

Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen

A) Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung der im Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ festgelegten Anlagepolitik in bestimmte Anlagen investieren.

Diese Anlagen der Teilfondsvermögen dürfen ausschließlich bestehen aus:

1. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:
 - die an einem geregelten Markt (wie in der Richtlinie 2004/39/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über MiFID definiert) gehandelt werden;
 - die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der EU, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
 - die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
 - aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
2. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstitutionen, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder falls der Sitz des Kreditinstitutes sich in einem OECD- und GAFI-Mitgliedstaat befindet, das Kreditinstitut entsprechenden Aufsichtsbestimmungen unterliegt welche nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechtes gleichwertig ist.
3. Abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivate“) einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem unter A 1. erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern:
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Absatzes A oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende erstklassige Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
4. Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem OECD- Mitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert;
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter A 1. bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert,
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften

der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

5. Anteilen an Zielfonds, die folgender Definition entsprechen („Zielfonds“): OGAW gemäß EU-Richtlinie 2009/65 oder OGA im Sinne von Artikel 1, Absatz 2, Punkte a) und b) der EU-Richtlinie 2009/65, mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:

- diese OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht; das Schutzniveau der Anteilseigner der OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65 gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden; und
- der OGAW oder der OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

Zielfonds nach dieser Definition können auch andere Teilfonds dieses Fonds ("Zielteilstfonds") sein, sofern:

- der Zielteilstfonds seinerseits nicht in andere Teilfonds dieses Fonds investiert;
- der Zielteilstfonds, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

6. Jedoch können die Teilfonds höchstens 10 % ihres Nettofondsvermögens in andere als die unter A 1. bis 4. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.

7. Die Teilfonds dürfen daneben flüssige Mittel und Festgelder halten.

Das Vermögen der Teilfonds wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß diesem Artikel des Verwaltungsreglements angelegt.

B) Folgende Anlagebeschränkungen werden auf die jeweiligen Teilfondsvermögen angewendet:

1. Die Teilfonds dürfen höchstens 10 % ihres Nettofondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Das Halten von flüssigen Mitteln ist von dieser Grenze nicht betroffen. Die Teilfonds dürfen höchstens 20 % ihres Nettofondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Teilfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - wenn die Gegenpartei ein qualifiziertes Kreditinstitut gemäß Definition unter A 2. ist, 10%;
 - und ansonsten 5 % des Nettoteilstfondsvermögens.
2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen die Teilfonds jeweils mehr als 5 % ihres Nettoteilstfondsvermögens anlegen, darf 40 % des Wertes ihres Nettoteilstfondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

3. Ungeachtet der Einzelobergrenzen unter B 1., dürfen die Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % ihres Nettofondsvermögens in einer Kombination aus:
 - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.
4. Die Obergrenze unter B 1., erster Satz wird auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD- Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
5. Die Obergrenze unter B 1., erster Satz wird auf 25 % angehoben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legen die Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettofondsvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes B 5. an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.
6. Die unter B 4. und 5. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter B 2. vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die unter B 1. bis 5. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß B 1. bis 5. getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivate desselben in keinem Fall 35 % des Nettoteilfondsvermögens überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der vorgesehenen Anlagegrenzen unter B 1. bis 6. als ein einziger Emittent anzusehen. Die Anlagen des Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe darf zusammen 20 % seines Nettofondsvermögens erreichen.

7. **Unbeschadet der Bestimmungen gemäß B 1. bis 6. darf der Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.**
8. Die Teilfonds dürfen Anteile an Zielfonds erwerben, sofern sie jeweils höchstens 20 % ihres Sondervermögens in Anteilen ein und desselben Zielfonds anlegt. Sofern die Haftungstrennung des Vermögens eines Teilfonds von einem *Umbrella Fonds* gegenüber Dritten sichergestellt ist, gelten diese 20 % für solche Teilfonds. Die Anlagewerte des Teilfonds in Zielfonds werden in Bezug auf die unter B1 bis 7 aufgeführten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

9. Anlagen in Anteilen von Zielfonds die keine OGAW sind, dürfen 30 % des Nettofondsvermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Die Anlagewerte des Teilfonds in Zielfonds werden in Bezug auf die unter B 1. bis 6. aufgeführten Obergrenzen nicht berücksichtigt.
10. a) Die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die sich als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Ferner darf der Teilfonds jeweils insgesamt höchstens erwerben:
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben Zielfonds;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dem dritten und dem vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze a) und b) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf die von einem OECD-Mitgliedstaat begebenen oder garantierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
- auf Aktien, die die Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter B 1. bis 6. und 8. bis 10. a) und b) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter B 1. bis 6 und 8. bis 9. vorgesehenen Grenzen findet 12. sinngemäß Anwendung.

11. a) Unter Beachtung der in B 10. a) und b) genannten Anlagegrenzen dürfen die unter B 1. bis 6. genannten Obergrenzen für die Investition in Aktien oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten auf maximal 20 % angehoben werden, wenn aus den Unterlagen des OGAW Ziel der Anlagepolitik ist, einen von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- und Schuldtitelindex nachzubilden. Der Index muss dabei folgende Voraussetzungen erfüllen:
- die Zusammensetzung des Index muss hinreichend diversifiziert sein,
 - der Index muss eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den er sich bezieht,
 - der Index muss in angemessener Weise veröffentlicht werden.

b) Die unter B 11. a) festgelegte Grenze beträgt maximal 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Höchstgrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

12. a) Die Teilfonds brauchen die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Nettoteilfondsvermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet der Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann der Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung und nach der Aufnahme eines anderen OGAW, von den Punkten B 1. bis 9. und 11. abweichen.
- b) Werden die in B 12. a) genannten Grenzen von den Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so haben diese bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter der Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.
- c) Handelt es sich bei dem Emittenten um eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung, Punkt B1. bis 6, 8 bis 9 und 11 als eigenständiger Emittent anzusehen.
13. a) Weder die Verwaltungsgesellschaft, der Fonds bzw. Teilfonds, noch die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des Fonds bzw. der Teilfonds Kredite aufnehmen. Der Fonds bzw. die Teilfonds dürfen jedoch Fremdwährung durch ein „Back-to-Back“ Darlehen erwerben.
- b) Abweichend von Absatz a) können die Teilfonds Kredite bis zu 10 % Ihres Nettoteilfondsvermögens, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt, aufnehmen.
14. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle darf für Rechnung der Teilfonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten, unbeschadet der Anwendung des Abschnitts A. Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder unter 3. bis 5. unter A. genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die Teilfonds nicht entgegen.
15. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle dürfen für Rechnung der Teilfonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten tätigen.
16. Die Teilfonds dürfen flüssige Mittel in Form von Barguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktinstrumenten in Höhe von bis zu maximal 49 % ihres Nettoteilfondsvermögens halten oder als Festgelder anlegen. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.
17. Weitere Anlagebeschränkungen sind in der „Übersicht des Fonds“ zu finden.

C) Weitere Anlagerichtlinien, Techniken und Instrumente:

1. Die Teilfonds werden nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
2. Die Teilfondsvermögen dürfen nicht in Immobilien, Edelmetalle, Zertifikate auf Edelmetalle oder Waren angelegt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.
4. Wertpapierdarlehensgeschäfte, die nicht zu jeder Zeit kündbar sind, Pensionsgeschäfte

und Wertpapiergeschäfte mit Rückkaufsrecht dürfen nicht getätigt werden.

5. Etwaige Bestandsprovisionen (Provisionen auf Zielfondsbestände, die die Teilfonds im Portfolio halten) von Zielfonds fließen dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß CSSF-Rundschreiben 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, dürfen für den Fonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Hierzu zählt unter anderem auch jegliche Form von Derivatgeschäften sowie Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte.

Einsatz von Derivaten

Der Fonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte

Dem Fonds ist es gestattet, Wertpapiere aus seinem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Der Fonds stellt sicher, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit beendet werden können.

a) Wertpapierleihegeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien des Fonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf der Fonds Wertpapierleihegeschäfte abschließen. Die jeweiligen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Fonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entspricht. Diese Geschäfte können in Bezug auf 100% des Fonds durchgeführt werden, vorausgesetzt (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass der Fonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Fondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

Der Fonds darf Wertpapierleihegeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- i. Der Fonds darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleiheprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

- ii. Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- iii. Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann), wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, darf 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds oder in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds offen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierleihgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

b) Pensionsgeschäfte

Soweit nachfolgend oder zuvor unter C) nicht etwas anderes bestimmt ist, kann der Fonds (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und sie kann (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Fonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

Der Fonds kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- i. Der Fonds darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- ii. Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des Fonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht überschreiten.
- iii. Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem der Fonds als Käufer auftritt, darf er die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Deckungsmittel.
- iv. Die vom Fonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:
 - kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007.
 - Das können Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten sein, die adäquate Liquidität bereitstellen, oder

- Vermögenswerte, auf die weiter oben im zweiten, dritten und vierten Abschnitt unter a) Wertpapierleihe Bezug genommen wird.
- v. Die Verwaltungsgesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen.

Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Fonds kann bei Geschäften mit OTC Derivaten und bei umgekehrten Pensionsgeschäften zur Reduzierung des Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten.

Im Rahmen ihrer Wertpapierdarlehensgeschäfte muss der Fonds Sicherheiten erhalten, deren Wert für die Dauer der Vereinbarung mindestens 90% des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden, sonstigen möglichen Rechten und eventuell vereinbarten Abschlägen bzw. Mindesttransferbeträgen).

Zur Sicherung der Verpflichtungen kann der Fonds sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, entsprechen.

Diese Sicherheiten müssen vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere im Falle der Wertpapierleihe erhalten worden sein.

Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Besagte vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.

Grundsätzlich sind Sicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Geschäfte mit OTC-Derivaten (außer Währungstermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

- a. liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen oder
- b. Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden.

Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für den Fonds gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.

Erfüllt eine Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto- Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann sich in Abhängigkeit der Preisvolatilität des Wertpapiers ihr Wert um einen Prozentsatz (ein „Abschlag“) verringern, der u.a. kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll.

Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Fonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitskorb (Collateral Basket) erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwertes nicht überschreitet. Wenn der Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitskörbe aggregiert werden, um die 20 % Grenze für den Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen.

Die auf die Sicherheiten angewendeten Abschläge orientieren sich dabei entweder an:

- der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten;
- der Liquidität der Sicherheiten;
- deren Preisvolatilität;
- der Bonität des Emittenten; und/oder
- dem Land bzw. Markt, an dem die Sicherheit gehandelt wird.

Um die Risiken, die mit der jeweiligen Sicherheit (Collateral) einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob der Wert der zu verlangenden Sicherheit zusätzlich um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert der fraglichen Sicherheit ein angemessener, konservativ bemessener Abschlag (haircut) vorzunehmen ist. Je stärker der Wert der Sicherheit schwanken kann, desto höher fällt der Abschlag aus.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft trifft eine interne Regelung, die die Einzelheiten über die oben dargestellten Anforderungen und Werte, insbesondere über die zulässigen Arten von Sicherheiten, die auf die jeweilige Sicherheit anzuwendenden Auf- und Abschläge sowie Anlagepolitik für die Barmittel, die als Sicherheiten überlassen wurden, bestimmt. Diese Regelung wird vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft auf regelmäßiger Basis überprüft und ggf. angepasst.

Derzeit wurden seitens der Verwaltungsgesellschaft folgende Anforderungen sowie anzuwendende Auf- und Abschläge für die jeweilige Sicherheit bestimmt:

a) Zulässige Collaterals

- Barsicherheiten Callgelder mit täglicher Verfügbarkeit in EUR, USD, CHF, JPY und GBP oder in entsprechender Fondswährung. Die Auslagerungsbank muss ein Mindestrating von A oder besser aufweisen;
- Staatsanleihen, Anleihen von Supra Nationals, Staatsgarantierte Anleihen und Anleihen deutscher Bundesländer;
- Corporate Bonds;
- Covered Bonds gemäß den Regulierungsvorschriften der Länder Deutschland (deutsche Pfandbriefe), Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, Schweden;
- Anleihen allgemein: maximale Restlaufzeit nicht beschränkt, aber höhere Haircuts (siehe unten);
- Stamm- und Vorzugsaktien aus einem zulässigen Index (siehe Appendix A der internen Regelung: Liste der zulässigen Indizes).

Wertpapiere müssen eine der folgenden Währungen haben: EUR, USD, CHF, JPY oder GBP.

Kontrahent und Emittent der Sicherheiten dürfen nicht demselben Konzern angehören.

b) Unzulässige Collaterals

- Strukturierte Produkte (z.B. eingebettete Optionen, Coupon und Notional in Abhängigkeit von einem Referenz Asset oder Trigger, Stripped Bonds, Convertible Bonds);
- Verbriefungen (e.g. ABS, CDO);
- GDRs und ADRs Global Depositary Receipts (GDRs) und American Depositary Receipts (ADRs)

c) Qualitätsanforderungen

Das Emissions-Rating (niedrigstes von S&P, Moodys oder Fitch) für Anleihen bzw. das Emittenten-Rating bei Aktien muss im Investment Grade Bereich liegen. Häufig sind hier strengere Anforderungen zu finden, z.B. Rating AA, Ausnahmen für best. Fonds möglich:

Für Fonds, in denen keine Sicherheiten mit einem Mindestrating von AA zur Verfügung stehen, ist eine Senkung des Mindestratings innerhalb des Investmentgrade – Bereiches (mindestens äquivalent zu BBB-) zulässig. Es sind dann höhere Haircuts zu verwenden.

Collaterals müssen bewertbar und liquide sein. Indikatoren für Liquidität sind:

- Bid-ask-Spreads;
- Existenz von Broker Quotes;
- Handelsvolumen;
- Zeitstempel bzw. Aktualität von Quotes.

Die o.g. Indikatoren müssen auf frei verfügbaren Bloomberg-Seiten ersichtlich sein.

Die Emittenten müssen rechtlich unabhängig vom Kontrahenten sein.

d) Quantitätsanforderungen

(1) Konzentrationsrisiken im Collateralbestand sollen durch folgende Maßnahmen/Limite vermieden bzw. verringert werden:

- der Anteil pro Sektor und Land (außerhalb EURO Zone) darf im Fonds pro Kontrahent maximal 30% des Gesamt-Collaterals ausmachen;
- das Nominal bei Anleihen darf pro Fonds kontrahentenübergreifend 10% des Emissionsvolumens nicht überschreiten;
- das Volumen bei Aktien darf 50% des durchschnittlichen Tagesvolumens (gemessen an den letzten 30 Tagen an der Hauptbörse) und 1% der Marktkapitalisierung nicht überschreiten.

AAA-Staatsanleihen sind den o.g. Limiten nicht unterworfen.

(2) Haircut

Hinsichtlich der Tatsache, dass das CSSF Rundschreiben 11/512 die Umsetzung der Punkte 2 und 3 aus Box 26 der ESMA 10-788 Guidelines „for the valuation of the collateral presenting a significant risk of value fluctuation, UCITS should apply prudent discount rates“ vorsieht, hat die Verwaltungsgesellschaft discounts zur Bewertung verschiedener Asset-Klassen festgelegt.

Die aktuell festgelegten Haircuts ergeben sich wie folgt:

- Bei Aktien 25%.
- Bei Cash in Fremdwährung 4%.
- Bei Staatsanleihen und Covered Bonds in Abhängigkeit von der Restlaufzeit:

RLZ	Haircut
0 – 2 Jahre	1%
2 - 5 Jahre	2%
5 - 10 Jahre	3%
> 10 Jahre	5%

- Corporate Bonds 15%.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die festgelegten Haircuts regelmäßig überprüfen um festzustellen, ob diese Werte angesichts der bestehenden Marktverhältnisse noch angemessen sind oder ob ggf. Anpassungen der Werte notwendig erscheinen.

Die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Vertreter) nimmt täglich für Rechnung des Fonds eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Soweit angemessen, wird den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

Der Fonds stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es dem Fonds ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

Während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht veräußert, anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Deckungsmittel.

Ein Fonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegennimmt, wird das damit verbundene Risiko u.a. im Rahmen von regelmäßigen Stresstests, unter normalen und außergewöhnlichen Bedingungen, die Auswirkungen von Veränderungen des Marktwertes und der Liquidität der Sicherheiten, prüfen.

D) Risikomanagementverfahren:

Es wird ein Risikomanagementverfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds bzw. der Teilfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Nettofonds- bzw. Nettoteilfondsvermögens in Übereinstimmung mit dem CSSF- Rundschreiben 11/512 (oder jedes dieses ersetzende oder ergänzende Rundschreiben) zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtwert des Nettoteilfondsvermögens des Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend in B 6. dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend B 1. bis B 6. dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend B 1. bis B 6. dieses Artikels berücksichtigt werden. Bei Investition in ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Abschnitt D mit berücksichtigt werden.

Artikel 5

Berechnung des Inventarwertes je Anteil

Der Wert eines Anteils lautet auf die im Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ festgelegte Währung (im Folgenden „Fondswährung“ genannt). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der

Verwaltungsgesellschaft an jedem Bewertungstag errechnet. Die Bewertungstage sind je Teilfonds unterschiedlich definiert und sind jeweils im Tabellenteil (Die Teilfonds im Überblick) zu entnehmen. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Nettofondsvermögens des Teilfonds durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds. Um den Praktiken des Late Trading und des Market Timing entgegenzuwirken, wird die Berechnung nach Ablauf der Frist für die Annahme der Zeichnungs- und/oder Umtauschanträge, wie im Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ oder im Verkaufsprospekt festgelegt, stattfinden. Das Nettofondsvermögen (im Folgenden auch „Inventarwert“ genannt) wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse notiert sind, werden zum zur Zeit der Inventarwertberechnung letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente verkauft werden können.
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.
- d) Anteile an OGAW und/oder OGA werden zu Ihrem zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung zuletzt festgestellten und erhältlichen Inventarwert, ggf. unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr, bewertet.
- e) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden.
- f) Alle nicht auf die Währung des Teilfonds lautenden Vermögenswerte werden zu dem zum Zeitpunkt der Bewertung letztverfügbaren Devisenmittelkurs in die Währung des Teilfonds umgerechnet.
- g) Derivate (wie z.B. Optionen) werden grundsätzlich zu deren zum Bewertungszeitpunkt letztverfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Position ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Position zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis („settlement price“). Optionen auf Indizes ohne Durchschnittsberechnung werden über das Black & Scholes Modell, Optionen auf Indizes mit Durchschnittsberechnung (asiatische Optionen) werden über die Levy-Approximation bewertet. Die Bewertung von Swaps inkl. Credit Default Swaps erfolgt in regelmäßiger und nachvollziehbarer Form. Es wird darauf geachtet, dass Swap-Kontrakte zu marktüblichen Bedingungen im exklusiven Interesse des Fonds abgeschlossen werden.
- h) Die auf Wertpapiere bzw. Geldmarktpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.

Sofern für den Teilfonds gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Verwaltungsreglements unterschiedliche Anteilklassen eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den in diesem Artikel genannten Kriterien für jede Anteilklasse separat.

Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens des Teilfonds. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens des Teilfonds.

Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der -ausschüttungsberechtigten- Anteile der entsprechenden Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens des Teilfonds, während sich der prozentuale Anteil der - nicht ausschüttungsberechtigten - Anteilklasse am gesamten Nettofondsvermögen des Teilfonds erhöht.

Auf die Erträge des Fonds wird ein Ertragsausgleichsverfahren gerechnet. Damit werden die während des Geschäftsjahres angefallenen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet. Die angefallenen Aufwendungen werden entsprechend berücksichtigt. Bei der Berechnung des Ertragsausgleiches wird ein Verfahren angewendet, das den jeweils gültigen Regelungen des deutschen Investmentgesetzes bzw. Investmentsteuergesetzes entspricht.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Bei der Berechnung des gemäß des Gesetzes von 2010 vorgeschriebenen Mindestvolumen eines Teilfonds werden Investitionen eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds dieses Fonds nicht berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag mehr als 10 % der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile zurückzunehmen. Gehen bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge für eine größere als die genannte Zahl von Anteilen ein, bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen, die über 10 % der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile hinausgehen, die Rücknahme bis zum vierten darauf folgenden Bewertungstag aufzuschieben. Diese Rücknahmeanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt. Am selben Bewertungstag eingereichte Rücknahmeanträge werden untereinander gleich behandelt.

Artikel 6

Ausgabe und Tausch von Anteilen

Jede natürliche oder juristische Person kann, vorbehaltlich von Artikel 7 des Verwaltungsreglements, durch Kauf und Zahlung des Ausgabepreises Anteile erwerben.

Alle Anteile an dem Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß dieses Artikels, verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb des Fonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen zu bilden. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach Anlegern, die Anteile erwerben oder halten dürfen, nach ihrer Übertragbarkeit, nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für den Fonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte in der entsprechenden Tabelle "Fondsübersicht" Erwähnung.

Die Anteile werden unverzüglich nach Zahlungseingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durch die Transfer- und Registerstelle ausgegeben.

Zeichnungsanträge, die an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zu den Ausgabepreisen des im Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ oder im Verkaufsprospekt bestimmten Bewertungstages abgerechnet, wobei die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass dem Anleger dieser Inventarwert je Anteil zum Zeitpunkt der Zeichnung nicht bekannt ist.

Ausgabepreis ist der Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstages zuzüglich einer Verkaufsprovision gemäß im Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ oder im Verkaufsprospekt; der Ausgabepreis ist zahlbar gemäß Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ oder Verkaufsprospekt innerhalb der dort genannten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Verkaufsprovisionen vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Banken die Anteile mit einer niedrigeren Verkaufsprovision verkaufen, die jedoch die dort höchst zulässige Verkaufsprovision nicht unterschreiten wird. Sofern Sparpläne angeboten werden, wird die Verkaufsprovision nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen berechnet. Der Ausgabepreis erhöht sich um Entgelte oder andere Belastungen, die in verschiedenen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden. Soweit Ausschüttungen gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements wieder unmittelbar in Anteilen angelegt werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlagerabatt gewährt werden.

Sofern für einen Teilfonds gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Verwaltungsreglements unterschiedliche Anteilklassen eingerichtet sind, kann der Anteilinhaber gegen Zahlung einer im Verkaufsprospekt festgelegten Umtauschprovision und unter Zurechnung von eventuell anfallenden Ausgabesteuern einen Teil oder alle seine Anteile in Anteile einer anderen Anteilklasse tauschen, soweit dies im Verkaufsprospekt für die jeweiligen Anteilklassen der Teilfonds vorgesehen ist. Dieser Tausch erfolgt zu den nächsterrechneten Inventarwerten gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements je Anteil des Teilfonds. Der sich gegebenenfalls aus dem Tausch ergebende Restbetrag wird an den Anteilinhaber ausbezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen zum Zweck eines Anteilsplitts kostenfrei zusätzliche Anteile des Teilfonds über die Verwahrstelle an die Anteilinhaber ausgeben. Dabei erfolgt der Anteilsplitt für alle ausgegebenen Anteile mit derselben Quote.

Der Anteilinhaber kann seine Anteile ganz oder teilweise in Anteile eines anderen Teilfonds tauschen. Der Tausch der Anteile erfolgt auf Grundlage des nächsterrechneten Anteilwertes der betreffenden Teilfonds, ggf. unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision.

Die Verwaltungsgesellschaft untersagt sämtliche, mit dem Market Timing / Late Trading verbundene Praktiken, im Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Zeichnungsanträge und/oder Umtauschanträge eines Anlegers abzulehnen, bei dem der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbleibenden Anleger zu schützen.

Artikel 7

Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Kaufantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber oder des Teilfonds erforderlich er-

scheint.

Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Auf nicht ausgeführte Kaufanträge eingehende Zahlungen werden von der Verwahrstelle bzw. Zahlstelle unverzüglich zinslos zurückgezahlt.

Artikel 8

Anteilzertifikate

Anteile am Fonds werden generell in zertifikatloser Form, belegt durch eine bei Ausgabe von Anteilen ausgestellte Anteilbestätigung, nach Zahlung des Ausgabepreises an die Verwahrstelle ausgegeben. In diesem Fall werden die Anteile bis auf Tausendstel Anteile zugeteilt und in ein auf den Namen lautenden Registerdepot/Anteilsregister („Namensanteile“) bei der Transfer- und Registerstelle eingetragen. Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Die Anteile können auch über Globalurkunden verbrieft werden. Im Verkaufsprospekt können für die Ausgabe von Anteilen zusätzliche Bestimmungen enthalten sein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann weiterhin beschließen, von Zeit zu Zeit verschiedene Kategorien von Anteilen („Anteilklassen“) anzubieten mit den jeweils von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Merkmalen und Rechten wie z.B. einer spezifischen Ausschüttungs- oder Thesaurierungspolitik, einer spezifischen Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen. Diese Merkmale werden vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bestimmt und für jeden Teilfonds in der Tabelle „Die Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Artikel 9

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements gegen Übergabe der Anteile. Rücknahmepreis ist der gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements errechnete Inventarwert je Anteil, gegebenenfalls abzüglich einer Rücknahmeprovision gemäß Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ oder Verkaufsprospekt, die zu Gunsten des Fonds erhoben wird. Die Rücknahmeprovision wird einheitlich für alle Anteilrücknahmen angewandt. Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung vergütet. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt gemäß Tabellenteil „Der Teilfonds im Überblick“ oder Verkaufsprospekt innerhalb der dort festgelegten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Rücknahmeanträge, die an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Inventarwert der Anteile des Tabellenteils „Die Teilfonds im Überblick“ oder des Verkaufsprospekts definierten relevanten Bewertungstages abgerechnet, wobei die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass Rücknahmeanträge, welche zur gleichen Uhrzeit an einem Bewertungstag eingehen, zum gleichen Inventarwert abgerechnet werden, und dem Anleger dieser Inventarwert je Anteil nicht bekannt sein kann.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme gemäß den Bestimmungen des Artikels 5, letzter Abschnitt des Verwaltungsreglements, zum dann geltenden Inven-

tarwert je Anteil.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass das Fondsvermögen eines Teilfonds ausreichende flüssige Mittel umfasst, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Anleger, die die Rücknahme ihrer Anteile verlangt haben, werden von einer Einstellung der Inventarwertberechnung gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung umgehend hiervon in Kenntnis gesetzt.

Die Verwahrstelle ist nur so weit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Artikel 10

Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Inventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Inventarwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist, insbesondere

- a) während der Zeit, in der die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in welchen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens des betreffenden Teilfonds angelegt ist, ausgesetzt ist, oder in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an welchen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere eines Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde bzw. die Anteilwertberechnung von Zielfonds ausgesetzt ist;
- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte nicht verfügen kann oder es für dieselbe unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Inventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Artikel 11

Aufwendungen und Kosten des Fonds

Die Teilfonds tragen die folgenden im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds anfallenden Aufwendungen:

- a) das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer, das monatlich nachträglich auf das jeweilige durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist, gemäß Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ oder Verkaufsprospekt. Die Verwaltungsgesellschaft wird aus dieser Verwaltungsvergütung die Vergütung des eventuellen Anlageberaters zahlen;
- b) das Entgelt der Verwahrstelle zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer,

- das monatlich nachträglich auf das jeweilige durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist, gemäß Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ oder Verkaufsprospekt.
- c) das Entgelt für die Transfer- und Registerstelle zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer in Höhe von EUR 4.000,- p.a. pro Teilfonds;
 - d) die Gründungskosten werden im Fondsvermögen der bei Gründung bestehenden Teilfonds über einen Zeitraum von einem Jahr in gleichen Raten abgeschrieben. Die Gründungskosten werden den bei der Gründung aufgelegten Teilfonds belastet. Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden in dem jeweiligen Teilfondsvermögen, welchem sie zuzurechnen sind, in gleichen Raten über einen Zeitraum von einem Jahr abgeschrieben.
 - e) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Vermögenswerten;
 - f) Steuern und Abgaben, die auf das jeweilige Fondsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten dieses Fonds erhoben werden;
 - g) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds handeln;
 - h) Honorare und Kosten für Wirtschaftsprüfer eines Fonds;
 - i) Kosten für die Erstellung von Anteilszertifikaten und Ertragsscheinen
 - j) Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen sowie für die Erneuerung von Ertragsscheinbögen;
 - k) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements und des Sonderreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, die den entsprechenden Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
 - l) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
 - m) Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
 - n) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
 - o) Kosten für das Risikomanagement;
 - p) sämtliche Kosten und Vergütungen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Anteil-scheingeschäfts stehen;
 - q) ein marktübliches Entgelt für die Erbringung von Dienstleistungen, die zusätzliche Erträge für das Sondervermögen erzielen (z.B. Wertpapierleihe);

- r) im Zusammenhang mit der Verwaltung entstehende Steuern;
- s) Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für die und bei der Verwaltung von Derivate-Geschäften und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, das Fonds- bzw. Teilfondsvermögen [oder eine oder mehrere Anteilklassen] mit einer Vergütung zu belasten. Diese Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Verwaltungsgesellschaft dem Fonds- bzw. Teilfondsvermögen zusätzlich belastet.
- t) Kosten für Performanceanalysen und sonstige Sonderreportings
- u) sämtliche sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung von neuen regulatorischen Anforderungen.

Da das Fondsvermögen eines Teilfonds in Zielfonds investieren kann, kann eine doppelte Kostenbelastung zu Lasten der Wertentwicklung entstehen, zumal sowohl der Zielfonds, als auch das Fondsvermögen mit Aufwendungen und Kosten belastet wird. Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines Zielfonds, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses Zielfonds durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen. Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds dieses Fonds als Zielfonds, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses Zielteilfonds durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen und nicht eine Verwaltungsvergütung sowohl auf der Ebene des erwerbenden Teilfonds als auch auf Ebene des Zielteilfonds berechnen. Bei der Verwaltungsvergütung kann das dadurch erreicht werden, dass die Verwaltungsgesellschaft ihre Verwaltungsvergütung für den auf Anteile an solchen verbundenen Zielfonds entfallenden Teil – bis zu ihrer gesamten Höhe – jeweils um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Verwaltungsvergütung kürzt. Diese Beschränkungen gelten auch für Anteile an Investmentgesellschaften, die mit der Verwaltungsgesellschaft bzw. mit dem Fonds in der vorgenannten Weise verbunden sind.

Soweit ein Teilfonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, sind ggf. der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Ziel des Fondsmanagements ist es jedoch, Zielfonds möglichst ohne Ausgabeaufschlag und Rücknahmegebühren zu erwerben. Kosten, die den Teilfonds aus der Teilnahme an Zeichnungen von Zielfonds entstehen, können den Teilfonds belastet werden. Die Verwaltungsvergütung der Zielfonds, in die der Fonds investieren darf, darf max. 4,00 % p.a. betragen.

Der Fonds kann Vermögensgegenstände erwerben, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Fonds kann sich bei der Verwaltung von außerbörslich gehandelten Derivate-Geschäften (sog. OTC Derivate) und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Die dafür anfallenden marktüblichen Kosten für die Inanspruchnahme der Dienste Dritter sowie marktübliche interne Kosten der Verwaltungsgesellschaft werden dem Fonds belastet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, dem Fonds oder eine oder mehrere Anteilklassen mit niedrigeren Kosten zu belasten oder von der Belastung solcher Kosten abzusehen. Die Kosten für die Dienste Dritter sind von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und werden somit dem Fonds zusätzlich belastet. Diese Kosten und ggf. Verluste aus außerbörslichen Derivate-Geschäften vermindern das Ergebnis des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft gibt für alle Anteilklassen im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Vergütungen für diese Dritten an.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst dem laufenden Einkommen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Fondsvermögen.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsentgelte werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Artikel 12

Revision

Das Fondsvermögen wird durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kontrolliert, die von der Verwaltungsgesellschaft zu ernennen ist.

Artikel 13

Verwendung der Erträge

Unbeschadet einer anderen Regelung im Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ oder Verkaufsprospekt bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe eine Ausschüttung eines Teilfonds erfolgt oder ob die Nettoerträge kapitalisiert und im Teilfonds wiederangelegt werden. Eine Ausschüttung kann sowohl in regelmäßigen als auch in unregelmäßigen Zeitabständen vorgenommen werden.

Zur Ausschüttung gelangen ordentliche Nettoerträge des Teilfonds. Als ordentliche Nettoerträge gelten vereinnahmte Dividenden, Zinsen, Erträge von Investmentfonds und sonstige Erträge, und zwar jeweils abzüglich der allgemeinen Kosten.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft - soweit im Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ oder Verkaufsprospekt nichts anderes bestimmt ist - neben den ordentlichen Nettoerträgen auch realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge ganz oder teilweise in bar oder in Form von Gratisanteilen ausschütten. Eventuell verbleibende Bruchteile werden in bar bezahlt.

Der zugehörige Ertragsausgleich wird berücksichtigt.

Eine Ausschüttung erfolgt auf die Anteile, die am Ausschüttungstag ausgegeben waren. Für den Fall der Bildung von ausschüttungsberechtigten Anteilklassen gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Verwaltungsreglements sind die entsprechenden Anteile ausschüttungsberechtigt.

Durch eine Ausschüttung darf das gemäß Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestvolumen des Fonds nicht unterschritten werden.

Artikel 14

Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach vorheriger Zustimmung durch die Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Vermerk dieser Hinterlegung im RESA veröffentlicht. Die Änderungen

treten am Tage Ihrer Unterzeichnung in Kraft sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Veröffentlichungen analog Artikel 15 Absatz 1 des Verwaltungsreglements veranlassen.

Artikel 15

Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilklasse sind jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstellen des Fonds im Ausland zur Information verfügbar und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com, veröffentlicht. Der Inventarwert eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilklasse kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden und wird ebenfalls auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.universal-investment.com) veröffentlicht.

Spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Rechnungsjahres wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht erstellen, der Auskunft gibt über das Fondsvermögen, dessen Verwaltung und das erzielte Resultat. Spätestens zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte jedes Rechnungsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft einen Halbjahresbericht, der Auskunft über das Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt.

Der Verkaufsprospekt zusammen mit dem Verwaltungsreglement, die Wesentliche Anlegerinformationen, der letzte Jahresbericht und – falls dieser älter ist als achte Monate - der letzte Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Sonstige Veröffentlichungen oder Bekanntmachungen, die sich an die Anteilinhaber richten, werden in mindestens einer luxemburgischen Tageszeitung sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes veröffentlicht, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

Artikel 16

Dauer des Fonds / der Teilfonds und der Anteilklassen, Zusammenschluss, Liquidation bzw. Auflösung und Schließung

Unbeschadet einer anderen Regelung in der Tabelle „Die Teilfonds im Überblick“ wurde der Fonds bzw. die Teilfonds inklusive etwaiger Anteilklassen auf unbestimmte Zeit errichtet.

A) Der Fonds bzw. die Teilfonds oder die jeweiligen Anteilklassen können jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft liquidiert bzw. aufgelöst und/oder geschlossen werden, insbesondere wenn das Nettovermögen eines Fonds bzw. Teilfonds oder einer Anteilklasse einen Betrag unterschreitet, bei dem keine effiziente und vernünftige Verwaltung mehr möglich erscheint. Dies ist insbesondere der Fall in Situationen veränderter wirtschaftlicher und/oder politischer Rahmenbedingungen, die sich auf den Fonds bzw. Teilfonds oder die Anteilklasse auswirken, im Falle der Rationalisierung der angebotenen Produkte, oder in allen anderen Fällen, die im Interesse der Anteilinhaber liegen.

Eine Liquidation bzw. Auflösung erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;

- wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- in anderen, im Gesetz von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Fällen.

Die Liquidation bzw. Auflösung des Fonds bzw. Teilfonds und/oder Schließung des Fonds bzw. Teilfonds oder einzelner Anteilklassen wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg von der Verwaltungsgesellschaft in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, veröffentlicht. Bei Liquidation bzw. Auflösung und/oder Schließung des Fonds bzw. Teilfonds wird der Abschluss der Liquidation bzw. der Schließung zusätzlich im RESA veröffentlicht.

Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation bzw. Auflösung des Fonds bzw. der Teilfonds und/oder Schließung des Fonds bzw. Teilfonds oder einer Anteilklasse führt, werden am Tag der Beschlussfassung die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen eingestellt. Wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber sichergestellt werden kann, kann eine Rücknahme von Anteilen bis zur Liquidation bzw. Auflösung / Schließung zulässig sein. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen wurden, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgewandelt und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

B) Weder Anteilinhaber noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung oder die Teilung des Fonds bzw. der Teilfonds oder den Zusammenschluss des Fonds bzw. der Teilfonds mit einem anderen OGAW oder die Aufnahme eines anderen OGAW beantragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds bzw. die Teilfonds jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Vorschriften des Kapitels 8 des Gesetzes von 2010 mit einem anderen inländischen oder ausländischen OGAW zusammenschließen oder einen anderen inländischen oder ausländischen OGAW aufnehmen.

Fasst die Verwaltungsgesellschaft einen Beschluss zum Zusammenschluss des Fonds bzw. eines Teilfonds mit einem anderen OGAW oder zur Aufnahme eines anderen OGAW gemäß vorstehendem Absatz, so ist dies mit einer Frist von 35 Tagen vor dem Inkrafttreten im RESA und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Länder zu veröffentlichen, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist.

Unter Berücksichtigung des Artikels 10 des Verwaltungsreglements haben Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds als auch des aufnehmenden Fonds nach Veröffentlichung der Mitteilung an die Anteilinhaber über die Fusion bis fünf (5) Bankarbeitstage vor dem Termin der Verschmelzung das Recht, ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben.

Artikel 17

Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; ausgenommen bleiben die in Artikel 16 des Verwaltungsreglements enthaltenen

Regelungen.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt grundsätzlich fünf Jahre ab dem Tag der veröffentlichten Ausschüttungserklärung. Erträge, die innerhalb der Vorlegungsfrist nicht geltend gemacht wurden, gehen nach Ablauf dieser Frist an den Teilfonds zurück. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragsscheine zu Lasten des Teilfonds einzulösen.

Artikel 18

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Dieses Verwaltungsreglement unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt.

Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ihren (Wohn-)Sitz haben, und diese Ansprüche Angelegenheiten betreffen, die sich auf Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch diese Anleger beziehen.

Die deutsche Fassung dieses Verwaltungsreglements ist verbindlich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und für den Fonds Übersetzungen des Verwaltungsreglements in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Artikel 19

Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Verwaltung und Management

Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsstelle

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

Eigenkapital: 10.829.681,42 EUR
(Stand: 30. September 2017*)

Verwaltungsrat:

Bernd Vorbeck
Vorsitzender
Sprecher der Geschäftsführung der
Universal-Investment-Gesellschaft mbH,
Frankfurt am Main

Stefan Rockel
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Geschäftsführer
Universal-Investment-Luxembourg S.A.,
Grevenmacher

Marc-Oliver Scharwath
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Geschäftsführer
Universal-Investment-Luxembourg S.A.,
Grevenmacher

Matthias Müller
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Geschäftsführer
Universal-Investment-Luxembourg S.A.,
Grevenmacher

Markus Neubauer
Geschäftsführer der
Universal-Investment-Gesellschaft mbH,
Frankfurt am Main

Geschäftsführung:

Stefan Rockel
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied

Marc-Oliver Scharwath
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied

Matthias Müller
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied

Verwahrstelle:

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Großherzogtum Luxemburg

Anlageberater:

Feri Trust GmbH
Haus am Park
Rathausplatz 8-10
61348 Bad Homburg v.d.H.
Deutschland

Anlageausschuss:

Stefan Lachhammer
R+V Versicherungsgruppe, Wiesbaden

**Transfer- und Registerstelle sowie Zahlstelle
im Großherzogtum Luxemburg:**

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG - Niederlassung Luxemburg
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Wirtschaftsprüfer:

KPMG Luxembourg, Société coopérative
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

die zugleich auch Wirtschaftsprüfer
für die Universal-Investment-Luxembourg S.A. ist.

*Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sowie über die Zusammensetzung der Gremien enthält jeweils der neueste Jahres- und Halbjahresbericht.

Anhang – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

ZAHL- und INFORMATIONSTELLE

in der Bundesrepublik Deutschland

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG
Kaiserstraße 24
D - 60311 Frankfurt am Main

Bei der in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahlstelle können Anteile am CondorInvest gezeichnet, zurückgegeben und umgetauscht werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen ebenfalls über die Zahlstelle, auf Wunsch der Anteilinhaber bar in Euro.

Gegenwärtiger Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement, das Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Jahres- und Halbjahresberichte bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle sowie der Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland, für die Anteilinhaber kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Bei den genannten Stellen können auch die vorstehend unter „Veröffentlichungen“ genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise werden in der Bundesrepublik Deutschland auf der Internetseite www.universal-investment.com veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber Universal-Investment-Luxembourg S.A., 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg in Textform unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.

Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland

Investmentfonds nach Luxemburger Recht

Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise sind nicht darauf gerichtet, verbindlichen steuerlichen Rechtsrat zu erteilen oder zu ersetzen und erheben nicht den Anspruch, alle etwa relevanten steuerlichen Aspekte zu behandeln, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Anteilen am Fonds gegebenenfalls bedeutsam sein können. Die Ausführungen sind weder erschöpfend, noch berücksichtigen sie etwaige individuelle Umstände bestimmter Anleger oder Anlegergruppen.

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentfonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Der Investmentfonds selbst unterliegt in Deutschland nur partiell mit bestimmten inländischen Einkünften einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag. Diese in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte umfassen inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Die Körperschaftsteuer ist allerdings abgegolten, soweit die Einkünfte in Deutschland einem Steuerabzug unterliegen; in diesem Fall umfasst der Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag. Der Investmentfonds unterliegt in Deutschland grundsätzlich keiner Gewerbesteuer.

Die steuerpflichtigen Erträge aus dem Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile werden beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit seinen übrigen Kapitalerträgen den jeweils anzusetzenden Sparer-Pauschbetrag übersteigen. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen dabei grundsätzlich einem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet. Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug in Deutschland unterlegen haben (z.B. bei ausländischer Depotverwahrung), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z.B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Investmenterträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Der Steuerabzug hat in diesem Fall keine Abgeltungswirkung; eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle findet nicht statt. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragssteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Ausschüttungen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Vorabpauschalen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist der Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegt i.d.R. dem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Die Veräußerungsgewinne können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Umgekehrt ist im Falle eines Veräußerungsverlustes der Verlust in Höhe der anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Die Besteuerung der Veräußerungsgewinne gilt auch für den Fall, dass es sich bei den veräußerten Anteilen um so genannte Alt-Anteile (Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden) handelt. Zudem gelten diese Alt-Anteile zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 als wieder angeschafft. Die Gewinne aus dieser zum 31. Dezember 2017 erfolgenden fiktiven Veräußerung unterliegen jedoch ebenfalls erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile der Besteuerung. Bei Alt-Anteilen wird also der im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu versteuernde Gewinn zweigeteilt ermittelt. Wertveränderungen der Alt-Anteile, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, werden im Rahmen der Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31. Dezember 2017 berücksichtigt. Wertveränderungen der Alt-Anteile, die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, werden demgegenüber im Rahmen der Ermittlung des Gewinns aus der tatsächlichen Veräußerung berücksichtigt.

Wurden die Alt-Anteile vor Einführung der Abgeltungsteuer, also vor dem 1. Januar 2009 erworben, handelt es sich um bestandsgeschützte Alt-Anteile. Bei diesen bestandsgeschützten Alt-Anteilen bleiben die Wertveränderungen, die bis zum 31. Dezember 2017 eingetreten sind, steuerfrei. Die Wertveränderungen, die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, sind bei bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur steuerpflichtig, soweit der Gewinn 100.000 Euro übersteigt. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes

Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert und an dem Folgetag als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen-, körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Ausschüttungen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Vorabpauschalen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung) wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Die Veräußerungsgewinne können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes

Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert und am dem Folgetag als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird.

Erstattung der durch Kapitalertragssteuerabzug erhobenen Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer (Körperschaftsteuer) kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Kapitalertragsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Kapitalertragsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen einer den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes entsprechenden Verschmelzung eines Investmentfonds auf einen anderen Investmentfonds kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Die Investmentfonds müssen dabei demselben Recht eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staates unterliegen. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine Barzahlung ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Aus-

tausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Luxemburg hat den CRS mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 in luxemburgisches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen, werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermitteln die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden luxemburgische Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an die lokale Steuerbehörde (Administration des Contributions Directes) melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Luxemburg ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.